

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

12. Sitzung (14.06.1833)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

XII. Oeffentliche Sitzung.

Verhandelt in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der
Ständeversammlung.

Karlsruhe, 14. Juni 1833.

In Gegenwart der Herrn Regierungscommiss., Generallieutenant
v. Schäffer, Finanzminister v. Böckh, Staatsräthe Winter und
Tolly, Geheimerrath v. Weiler, Geheimer Kriegsrath v. Redl
und Ministerialrath Gohweiler; sodann sämmtlicher Mitglieder
der Kammer, mit Ausnahme der Abg. Grimm, Herr, Kienle,
Mittermaier, Kettig v. Sch., v. Tscheppe und Winter v. H.

Unter dem Vorsitz des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

Es werden vom Secretariat folgende neue Eingaben bekannt
gemacht:

- 1) Motionsanzeige des Abg. v. Rotteck, bezweckend:
„daß die hohe Kammer eine Commission ernennen möge,
welche damit beauftragt werde, den Zustand des Bas-
terlandes in Erwägung zu ziehen, und hiernach die
geeigneten, auf solche Erwägung gebauten, Anträge der
Kammer vorzulegen.“
- 2) Motionsanzeige des Abg. Magg, folgenden Inhalts:
„Seine Königliche Hoheit den Großherzog ehrfurchtsvollst
zu bitten, gnädigst zu genehmigen, daß für den katholi-
schen Landestheil ein zweites Schullehrerseminar im See-
kreise eingerichtet werde, und daß ferner alsdann beide
Anstalten eine durchaus gleichförmige, dem Zwecke der

allseitigen Volksbildung entsprechende Einrichtung erhalten mögen.“

3) Vorstellung der Gemeinden des Amtsbezirks Blumenfeld, über neun verschiedene Gegenstände,

4) Vorstellung des Caspar Sutter von Adelshausen, Amts Schopfheim, wegen eines Rechtsstreits mit seinen Geschwistern.

5) Bitte der Gemeinde Berwangen, um Aufhebung der Drittheilsgebühren und des Herdrechts.

6) Bitte der Gebrüder Gaiser von Rastatt und Freiburg, um Erhöhung des Eingangszolls auf Fortepiano's.

7) Bitte der Gemeinde Berwangen um Aufhebung des Handlohns.

8) Bitte derselben um Zehntablösung.

9) Vorstellung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Zeutern, wegen der Straße über Zeutern nach Sinsheim.

Der Abg. Wizenmann erstattet Bericht über das provisorische Gesetz, die Zahlung der Stappengelder an beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten betreffend.

Beilage Nr. 1.

Selham trägt auf abgekürzte Form der Verathung an, was von vielen Mitgliedern unterstützt und von der Kammer beschlossen wird.

Nach eröffneter Discussion äußert:

Rutschmann: Die Erfahrungen, die das Kriegsministerium machte, liefern uns einen erfreulichen Beweis davon, daß es in gar manchen Fällen nicht nothwendig ist, die Staatsbürger zu bevormunden. Unsere Soldaten haben einen schönen Beweis davon gegeben, daß es durchaus nicht nothwendig war, ihnen für jede Station das Geld anzuweisen, sie haben gezeigt, daß sie mit der Summe, die ihnen für die ganze Route von der Kriegskasse bezahlt wird, zu wirthschaften verstehen, und ich trage deshalb auf Annahme des Gesetzes an.

Wesel II.: Ich habe bei Gelegenheit dieses provisorischen

Gesetzes beobachtet, daß das, was im Commissionsbericht auseinandergesetzt wird, wirklich wahr ist. Die Einberufenen haben gezeigt, daß sie des Zutrauens würdig sind, welches die Regierung in sie setzte, die Einberufenen wissen recht gut mit dem Gelde hauszuhalten, das ihnen auf die Hand gegeben wird. Ja es wissen Manche noch, weil sie ohnehin noch das Hausen gewöhnt sind, einen Nothpfenning davon zu ersparen. Dessen ungeachtet finde ich aber den Betrag von 18 fr. per Tag höchst gering, wenn man bedenkt, daß der Beurlaubte Mittags und Nachts doch eine Erfrischung haben muß. Ich stimme übrigens dem Commissionsantrag vollkommen bei.

Martin: Ich muß hier nur bemerken, daß die Commission, die im Jahr 1831 in Beziehung auf diesen Gegenstand ernannt war, die Schwierigkeiten, die mit der theilweisen Bezahlung der Stappengelder verbunden sind, sehr wohl eingesehen habe. Sie hat sich nicht verhehlt, daß die Einlieferung der Verpflegungsbillete eine nicht unbedeutende Geschäftsvermehrung herbeiführen wird, allein es war ja die oberste Militärbehörde selbst, welche die Commission auf die Meinung gebracht hat, daß es nicht rathlich sei, den Soldaten das ganze Reisegeld gleich mit auf den Weg zu geben; denn ohne dieses hätte die Commission schon damals den gegenwärtig vorliegenden Antrag gestellt. Ich bin demnach mit dem Gesetzesvorschlag vollkommen einverstanden.

Selham: Es waren allerdings auch schon im Jahre 1831 in der Kammer mehrere Stimmen für diejenige Verfahrensart, die jetzt von der Regierung vorgeschlagen ist, und unter diesen auch die meinige; ich trete also um so lieber dem vorgelegten Gesetz bei.

Dasselbe wird sofort mittelst namentlichen Aufrufs zur Abstimmung gebracht und von 53 Mitgliedern einstimmig angenommen.

Der Abg. Poffmann erstattet hierauf Bericht über das

provisorische Gesetz, die Functionsgehälte der Militärdiener betreffend.

Beilage Nr. 2. (1s Beilagenheft S. 54 — 57.)

Afshach: Die Sache ist von der Art, daß sie durch die schon in der Kammer anerkannte Nothwendigkeit einer Gleichheit der Rechte zwischen den Staatsdienern im Militär- und denen im Civilstand so vereinfacht wird, daß wohl die Discussion jetzt gleich vorgenommen werden könnte, worauf ich hiemit antrage.

v. Fhstein: Ich erkläre mich gegen diesen Antrag, und zwar aus zwei Gründen:

1) weil der Bericht nicht einmal auf der Tagesordnung war, also ob er gleich unbeschadet der Gründlichkeit der Sache vorgetragen werden konnte, doch wohl heute nicht füglich zur Berathung kommen kann, da kein Theil vorbereitet ist, und weil ich

2) die Kammer nicht dem Vorwurf, sie improvisire die Gesetze, ausgesetzt sehen, auch nicht den Gebrauch einführen möchte, über alle Gesetze in abgekürzter Form zu berathen. Die Kammer könnte sich dadurch leicht dem Vorwurf aussetzen, der von irgend einer Seite herkommen kann, daß man die Gesetze übereile; und wenn dann ein Gesetz zufällig ungünstig auf das Volk wirkte, dann wäre der Vorwurf allerdings gegründet, daß die Kammer zu schnell berathen habe. Eine dreitägige Verschiebung schadet weder in dieser noch in mancher andern Angelegenheit; denn der Gegenstand wird in diesen drei Tagen theils näher mit Andern besprochen, theils aber auch im einsamen Zimmer mit sich selbst berathen. Ich wiederhole deßhalb meinen Antrag.

Der Präsident bemerkt, daß er die Berathung auf die nächste Tagesordnung setzen werde, worauf

Der Abg. Hoffmann einen weitem Bericht, nämlich über

das provisorische Gesetz, die Herabsetzung des Maßes bei der Conscription betreffend, erstattet.

Beilage Nr. 3. (18 Beilagenheft S. 49 — 54.)

Posselt trägt darauf an, diesen Bericht dem Druck zu übergeben.

Knapp unterstützt den Antrag und dehnt solchen auch noch auf den vorigen Bericht aus, was sofort von der Kammer zum Beschluß erhoben wird.

Die Tagesordnung führt nun auf die Discussion über den Gesetzesentwurf, die Ertheilung der Zollprivilegien betreffend.

Der Präsident eröffnet zuvörderst die Discussion im Allgemeinen.

Finanzminister v. Böckh: Ob wir gleich mehreren Verbesserungsvorschlägen Ihrer Commission bei der Discussion beitreten werden, so können wir doch den Gesetzesentwurf, der dem Commissionsbericht am Schlusse angefügt ist, im Allgemeinen unsern Beifall nicht schenken, denn er enthält einige Bestimmungen, die in der Folge zu verschiedenen Verwicklungen führen könnten, und einige weitere, die wenigstens eine Geschäftsverweiläuftigung bei jedem Landtage zur Folge haben würden. Diese Bestimmungen sind theils in dem ersten Artikel, theils in dem Art. 3 und 4 des Commissionsentwurfs enthalten.

Nach der Abänderung in dem ersten Artikel soll ein Privilegium nur dann ertheilt werden dürfen, wenn es dem Gesamtinteresse entspricht und eine Verzögerung den Verlust der Vortheile wahrscheinlich macht, so wie es auch ferner die Kraft eines provisorischen Gesetzes haben soll. In den Art. 4 und 5 soll statt des Vorschlags der Regierung, daß die Erneuerung eines Privilegiums Statt finden könne, wenn von keiner der beiden Kammern eine Einsprache gemacht wird, eine förmliche Vorlage jedes einzelnen Privilegiums zur Zustimmung beider Kammern eintreten. Die Zollprivilegien welche die Großh. Regierung

an einzelne Personen seit dem Bestehen unserer Verfassung gegeben hat, und künftig nach diesem Gesetzentwurf geben kann und soll, lassen sich nicht wohl unter die Theorie der provisorischen Gesetzgebung stellen. Ein provisorisches Gesetz kann nach dem Art. 66 der Verfassung nur dann gegeben werden, wenn es das Staatswohl dringend fordert, nur dann, wenn ein vorübergehender Zweck durch eine Verzögerung vereitelt wird. Diese Vorschrift, auf die Zollprivilegien angewendet, würde die Regierung sehr oft in den Fall setzen, Zollprivilegien verweigern zu müssen, die an sich mit wahrem Nutzen für das Interesse der Gesamtheit gegeben werden können. Die Kraft eines provisorischen Gesetzes ist von der eines definitiv gegebenen nur darin verschieden, daß das eine fortdauert, bis die Regierung und Stände es aufheben oder abändern, während das andere nur bis zum Schlusse des nächsten Landtages dauert. Ihre Commission hat selbst gefühlt, daß die Vorschrift des §. 66 in ihrer ganzen Strenge auf die Zollprivilegien nicht wohl Anwendung finden könne, und hat deswegen statt der Worte: „Zollprivilegien, die das Staatswohl dringend erfordern,“ den milderen Ausdruck gesetzt: „die den Gesamtinteressen entsprechen,“ und statt des Ausdrucks: „deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde,“ die Worte: „wenn die Verzögerung den Verlust der Vortheile wahrscheinlich machen würde.“ Daraus geht hervor, daß Zollprivilegien auch von der Commission selbst nicht für Provisorien im Sinne unserer Verfassung angesehen werden. Noch mehr geht dies aber aus dem Art. 3 hervor; denn ein solches Zollprivilegium soll nicht nur bis zum Schlusse des nächsten Landtags, sondern bis zum Schlusse des dritten Landtags nach seiner Bewilligung dauern. Daraus ist wohl klar, daß die Zollprivilegien keine provisorischen Verordnungen im Sinne unserer Verfassung seyn können und auch nach der Meinung der Commission keine seyn sollen, so daß also diese Zollprivilegien im

Grunde Provisorien ganz eigener Natur wären. Unter solchen Verhältnissen wird es wohl einfacher und klarer seyn, in dem Gesetze allein zu bestimmen, wozu die Regierung ermächtigt ist, in Ertheilung der Zollprivilegien, und weder von definitiven, noch von provisorischen Gesetzen zu sprechen. Ohne Zweifel hat der Ausdruck, dessen sich die Regierung in dem ersten Artikel ihres Entwurfs in Beziehung auf die Kraft der Provisorien bediente, wo es heißt: sie haben gesetzliche Kraft, Ihre verehrliche Commission zunächst veranlaßt, zu sagen, sie haben nur die Kraft eines provisorischen Gesetzes. Diese Schwierigkeit wird sich aber leicht beseitigen lassen, und zwar zum wahren Vortheil, d. h. zur größeren Klarheit des Gesetzes, wenn man den Ausdruck substituirt: die Regierung ist ermächtigt, bestimmten Personen u. Privilegien zu ertheilen. Alsdann ist ganz klar, daß die Kraft dieser Privilegien keine andere ist, als diejenige, die ihr durch das Gesetz über die Zollprivilegien selbst beigelegt wird.

A s c h b a c h: Auf die Bemerkungen des Herrn Finanzministers erlaube ich mir, Einiges zu erwidern. Der Herr Finanzminister glaubt nämlich, daß auch nach der Meinung der Commission nicht behauptet werden könne, daß die Natur eines provisorischen Gesetzes dem hier zur Sprache gebrachten Gegenstand einzuräumen sei. Ich glaube, es ist von der Regierung gegeben, daß die Ertheilung eines Zollprivilegiums als ein Ausnahmsgesetz von Finanzgesetzen in den Kreis der Gesetzgebung gehöre. Aus dem §. 66 der Verfassung folgt aber, daß alle Gegenstände, die in den Kreis der Gesetzgebung gehören, nur im Wege des provisorischen Gesetzes einseitig von der Regierung behandelt werden können. Nun liegt aber ja ein Gegenstand der Gesetzgebung vor, und fordert also die Regierung das Recht, einseitig darüber zu verfügen, so ist der einzige, in der Verfassung bezeichnete Weg der des provisorischen Gesetzes. Daraus nun, daß die Verfassung den Grund

zu provisorischen Gesetzen auf zwei Bedingungen stellt, also dem Umfang, worin sich die Regierung hier bewegen kann, gewisse Grenzen setzt, folgt nicht, daß ein provisorisches Gesetz stets innerhalb dieser Grenzen seyn müsse, und daß diese Grenzen nicht in einzelnen Beziehungen ausgedehnt werden können, und daß eine Ausdehnung der Schranken die Folge habe, daß es sich von gar keinem provisorischen Gesetze mehr handeln könne. Wenn die gesetzgebende Gewalt erweist, daß Umstände vorhanden sind, unter denen es der Regierung erlaubt seyn muß, über einen Gegenstand der Gesetzgebung freier zu verfügen, nicht innerhalb der bestimmten Grenzen, welche die Verfassung bezeichnet, nämlich „dringendes Gebot eines Staatswohls“ oder „Gefahr der Vereitlung des Zwecks,“ scharf stehen zu bleiben; wenn die gesetzgebende Gewalt erweist, daß es dem öffentlichen Wohle angemessen sei, die Verfügungsgewalt der Regierung auf eine bestimmte Zeit auszudehnen, dann thut sie weiter nichts, als die Macht zu provisorischen Gesetzen erweitern, d. h. die innern Schranken in weitere verwandeln. Das war der Sinn der Commission, und daraus wird sich rechtfertigen lassen, daß auch für diese Privilegienertheilung der Gesichtspunkt der provisorischen Gesetzgebung festgehalten, und darnach alle Folgerungen gezogen werden müßten. Ich füge hinzu: ein Gesetzgeber muß, wenn er nicht selbst auf Irrthümer und Abwege gerathen will, consequent von einem bestimmten Gesichtspunkte ausgehen; von dem Gesichtspunkte aber, daß hier ein Gegenstand der Gesetzgebung vorliegt, und in dieser Hinsicht von der Regierung nicht anders einseitig verfügt werden kann, als im Wege der provisorischen Gesetzgebung, ist Ihre Commission ausgegangen, und hat nichts Anderes für nothwendig gehalten, als die Macht der provisorischen Gesetzgebung auszudehnen.

Merk: Ich bin zwar kein Freund von Privilegien, und werde denselben niemals im eigentlichen Sinne das Wort reden,

allein ich sehe Zollprivilegien nicht als Privilegien im eigentlichen Sinne an, sondern ich halte solche blos für Modificationen der Zollordnung, die bei der Vielartigkeit der industriellen und commerciellen Verhältnisse ganz nothwendig sind; meiner Ansicht nach kann also auch nicht davon die Rede seyn, daß solche Privilegien gegen den Sinn der Verfassung seien, sofern sie sich nämlich immer in den Grenzen halten, die ein solches Privilegium hinsichtlich des Zolles haben muß, daß nämlich das Gesamtinteresse dabei immer in Betrachtung gezogen wird. Ich werde mich deshalb auch nicht in juridische Discussionen über das Wesen und die Natur der Privilegien, über ihre Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit in einem constitutionellen Staate einlassen. Wenn ich aber auch anerkenne, daß solche Zollmodificationen ein natürliches und nothwendiges Ausgleichungsmittel des Gewerbsbetriebs zur Beförderung des allgemeinen Interesses sind, so kann ich mir doch nicht von der Nothwendigkeit eines Gesetzes über Zollprivilegien und die Ertheilung derselben, nicht einmal eine besondere Zweckmäßigkeit derselben denken. Was soll denn durch das Gesetz, wie es von der Commission vorgelegt worden ist, gewonnen werden, was nicht schon durch die der Regierung zustehende provisorische Gesetzgebungsgewalt erreicht werden kann? Ich habe kein Bedenken, der Regierung hinsichtlich der Zollmodification die provisorische Gesetzgebungsgewalt wirklich einzuräumen, ohne genaue weitere Beschränkungen, denn man muß den Maßstab, den man von dem allgemeinen Wohl annimmt, nicht so sehr im Großen anlegen. Es handelt sich ohnehin nur um eine Art von Vollziehung, und weniger von einer neuen legislatorischen Bestimmung. Es wird auch darum nichts gewonnen, weil die Commission den Gesetzesentwurf der Regierung eigentlich doch im Grunde in das Reich der provisorischen Gesetze zurückgewiesen hat. Das Einzige, was dadurch noch weiter erreicht werden sollte, besteht in der Ausdehnung der Wirkung eines solchen Privilegiums auf eine längere Zeit, als durch ein gewöhnliches provisorisches Gesetz

verordnet werden kann. Als Motiv dazu ist geltend gemacht worden, daß sich nicht leicht Einer in einen großen Gewerbsbetrieb einlassen werde, wenn er nicht hinsichtlich dieser Privilegien auf mehrere Jahre gesichert seyn würde. Ich muß bekennen, daß ich diesem Motiv keinen recht practischen Werth geben kann, und hielte es nicht für richtig, wenn die Regierung bei Ertheilung von solchen Privilegien sich immer an jene Grundsätze halten würde, die sie in den Motiven zu diesem Gesetze ausgesprochen hat, die auch die einzig richtigen sind, und deren Anerkennung man wirklich Dank wissen muß. Es darf gewiß jeder Unternehmer sicher seyn, daß das Privilegium, wenn es dem nächsten Landtag vorgelegt wird, auch die Zustimmung der Kammer erhalten werde. Im Grunde würde eigentlich der Vorschlag eines solchen Zollprivilegiengesetzes auf der Unterstellung beruhen, daß die Kammer nicht so vernünftig seyn werde, ein gehörig begründetes Zollprivilegium anzuerkennen, welche Unterstellung ich aber nicht theilen kann. Ich bin gewiß, daß Jeder, der ein Gewerbsunternehmen gründen will, welches ein Zollprivilegium erfordert, kein Bedenken tragen wird; er wird sich nicht abhalten lassen, sein Unternehmen wirklich auszuführen, im Gegentheil, es wird ihm erwünscht seyn, sobald als möglich sein Privilegium vor der ganzen Gesetzgebung sanctionirt zu sehen, wodurch dann um so eher sein Privilegium die erwünschte Stabilität erhalte. Ueberhaupt sind ja unsere Eingangszölle nicht von der Art, daß es jetzt noch viele Fälle geben wird, wo sie von einem Unternehmen abschrecken könnten. Ich glaube deßhalb, daß gleichsam eine vorläufige Fürsorge für die Erhöhung der Eingangszölle, die mir eigentlich nicht wünschenswerth seyn könnte, in diesem Gesetze, wie auch in der neuerlich getroffenen Maßregel liegt. Meines Erachtens bedarf es deßhalb nichts weiter, als was wir schon haben, nämlich das provisorische Gesetz. Warum soll man, was man auf einfachem Wege erreichen kann, auf weiteren neuen Wegen suchen.

Unsere Administrativgesetzgebung ist verwickelt und überfüllt genug, daß es keines neuen Gesetzes mehr bedarf, welches im Grunde betrachtet, und wie es jetzt uns vorgelegt worden ist, zu dem was besteht, wenig hinzuthut. Ich gestehe, ich bin kein Freund von den zu bedingten, von zu verklusulirten Gesetzen, unter die ich dieses Gesetz wirklich rechnen muß. Es wird hier durch viele feine Fäden eine künstliche Bewegung herbeigeführt, die aber nicht einmal recht merklich ist, der Thätigkeit der Regierung keinen Vorschub leistet, und im Allgemeinen keinen Nutzen stiftet. Man sollte also die ohnehin überfüllte Rüstkammer der Gesetze in diesem Fach nicht noch mit einem zu fein gedrechselten Gesetzesapparat verwickeln, sondern die Sache beim Alten lassen. Die Regierung gibt da, wo sie es nach den vorgelegten Grundsätzen für nothwendig findet, Privilegien, sie wird solche der nächsten Kammer vorlegen, die, wie die bisherige Erfahrung lehrt, ihre Genehmigung nicht versagen wird. Sollten sie aber nicht gegründet seyn, so wird Derjenige, der eines erhalten hat, über dessen Entziehung sich nicht beklagen können.

Nach diesen allgemeinen Ansichten ist klar, daß ich ein Gesetz nicht für nöthig halte, und auch nicht dafür stimme.

Lauer: Ich bin vollkommen mit dem Abg. Merk einverstanden, der den Begriff der Zollprivilegien so bezeichnet hat, wie auch ich ihn bezeichnen wollte. Die Behauptung aber, die derselbe aufgestellt hat, daß unsere Zollgesetze in ihren niederen Sätzen ohnehin wenig Ausnahmen begründen, muß ich vollkommen widersprechen. Die Zollprivilegien, die im Jahre 1831 der Kammer vorgelegt wurden, und worüber der Abg. Buhl mit gewohnter Sachkenntniß berichtet hat, werden die Kammer hinlänglich davon überzeugt haben. In der Hauptsache möchte ich aber weiter gehen. Da ohnehin wirklich eine Hauptabänderung in den Zollsätzen bevorsteht, und auch eine Commission in dieser Hinsicht ernannt ist, wozu auch der Abg. Buhl gehört,

da ferner die meisten der Zollprivilegien wirkliche Modificationen sind, worauf der Abg. Merk trefflich aufmerksam machte, und bei dieser Gelegenheit durch weitere Modificationen in den Zollsätzen gewiß der größte Theil dieser sog. Zollprivilegien beseitigt werden könnte, so trage ich darauf an, daß diese Zollprivilegien dieser Commission zur Berücksichtigung bei der bevorstehenden Aenderung der verschiedenen Zollsätze vorgelegt werden, damit etwa in Betreff der noch übrigen, aber gewiß kleinen Zahl dieser Ausnahmen im Zollgesetz ein Zusatzartikel beigefügt wird, welcher der Regierung ihre bisherige Befugniß einräumt.

Finanzminister v. Böckh: Der Abg. Merk hat gesagt, es scheine ihm fast, als ob die Vorlage dieses Gesetzes eine Vorbereitung für künftige Zollerhöhungen sei. Dies ist aber durchaus nicht der Fall, denn wer die Geschichte der Sache kennt, weiß, daß auf dem vorigen Landtage eine Adresse beschlossen worden ist, wodurch die Regierung gebeten wurde, ein solches Gesetz über die Zollprivilegien vorzulegen. Der Abg. Merk wird sich aber noch mehr überzeugen, daß dieses Gesetz keine Vorbereitung für solche Fälle seyn soll, indem im Schluß des Gesetzes von einem Artikel die Rede seyn wird, wonach das Gesetz einer Revision unterworfen werden soll, wenn wesentliche Veränderungen in dem Zollgesetz eintreten. Wir sind durch eine Besprechung mit der Commission noch darüber einig geworden, daß ich heute den Vorschlag machen werde, daß dieses Gesetz auf jedem Landtage von der Regierung zurückgenommen werden kann, oder auf den Antrag beider Kammern zurückgenommen werden soll. Dieß ist ein schlagender Beweis, daß wenigstens keine solche Absicht von Seiten der Regierung diesem Gesetze zu Grunde liegt.

Selzam: Mir scheint für unsern dormaligen practischen Gebrauch wirklich selbst der Ausdruck: Zollprivilegien noch etwas zu volltönend, denn mustere ich die wirklich verliehenen derartigen sogenannten Privilegien etwas näher, so finde ich,

daß sie gegeben wurden für Artikel, welche für bestimmte Fabriken oder Gewerbe nothwendig, und doch im Lande gar nicht oder nicht hinreichend vorhanden sind; für Waaren, die bloß zum Absatz für das Ausland fabricirt, oder eigentlich erst zum Gebrauch im Inland zubereitet werden, von Waaren, die in Ermanglung inländischer Einrichtungen im Auslande appretirt (gefärbt &c.) wurden, und wieder eingehen, von inländischen Waaren, die auf ausländische Märkte gehen, dort nicht verkauft werden und wieder ins Land kommen, von Gegenständen, die vom Auslande auf inländische Märkte kommen, und theilweise wieder ausgehen. Ich frage, was wäre das für eine Staatsfinanzwirthschaft, oder wie wäre es nur mit dem Begriff eines Eingangszolles als ausdrücklichen Consumozolles zu vereinigen, wenn man in solchen Fällen einen Zoll erheben lassen wollte.

Die Wissenschaft, darüber längst im Reinen, könnte darin gewiß nur einen wahren Barbarismus erblicken. Was aber dem Prinzip und der Natur der Sache postulirt werden kann und muß, liegt im Grunde außer dem Bereich der eigentlichen Privilegien oder Begünstigungen. Da inzwischen aus dem Gesetzentwurf und dessen Motiven, so wie auch aus dem Commissionsvortrag deutlich zu ersehen ist, in welchem Sinne dieser Ausdruck hier insbesondere zu verstehen sei, so will ich gleichfalls diesen Wortstreit fallen lassen.

Das scheint mir aber aus der vorliegenden Specialität klar hervorzugehen, daß es sich hier von einer folgereichen Verfassungssache durchaus nicht handelt, und daß jedenfalls das ständische Einwirkungsrecht durch die Hauptsätze des Regierungsentwurfs genügend gewahrt scheint. Insbesondere möchte es vorerst noch eine nähere Erwägung verdienen, ob sie die Erweiterung dieser sog. Privilegien nach Ablauf der ersten Verwilligungszeit, oder aber die jeweilige Anwendung des oben angedeuteten Finanzgrundsatzes, da keinen Consumozoll erheben zu lassen, wo kein Grund zu dessen Erhebung vorliegt, oder insbesondere

3. B. die jeweilige Bestimmung, daß inländische Fabrikate, welche auf ausländische Märkte gebracht, aber daselbst nicht verkauft werden, und wieder ins Land zurückgehen, einem Eingangszoll nicht unterliegen sollen, oder daß Aehnliches gegen auswärtige Waaren Statt finden solle &c., immer unbedingt und förmlich nach den verschiedenen Geschäftsinstanzen zur ständischen Behandlung ziehen wollen? Wie sehr die Geschäfte der Kammer dadurch verweiltäufigt werden, liegt klar am Tage. Die Bitte um einen bestimmten Gesetzesvorschlag hinsichtlich der Zollprivilegien hatte seiner Zeit vorzüglich auch den Zweck sowohl der Abgemessenheit als der Geschäftsvereinfachung für die Kammer und für die Regierung. Diesen Zweck sehe ich aber viel bestimmter in den Hauptsätzen des Regierungsentwurfs, als in den wohl etwas zu ängstlichen Abänderungen des Commissionsberichtes gelöst. Die Deutung aus dem §. 66 der Verfassungsurkunde in der adoptirten provisorischen Gesetzesfassung scheint ohnehin, wie bereits gesagt wurde, zu künstlich und unstichhaltig. Ich möchte also vor Allem wieder für Herstellung der Hauptsätze des Regierungsentwurfs stimmen.

Regenauer: Ich wollte auch für den Regierungsentwurf, und gegen den Commissionsentwurf sprechen, weil er mir die Absicht, die durch den Regierungsentwurf erreicht werden soll, die Absicht, welche die Kammer von 1831 hatte, und die man hier haben soll, in der That vereiteln würde. Jede Zollordnung wird nach staatswirthschaftlichen Gesichtspunkten abgefaßt. Die Hauptvorschriften sind nach staatswirthschaftlichen Richtpunkten gegeben und nach finanziellen, sofern eine Zollordnung als Steuergesetz anzusehen ist. So weit diese staatswirthschaftlichen Rücksichten allgemeine sind, haben sie Einfluß auf die Bestimmung der einzelnen Zollsätze, so weit sie aber besondere sind, haben sie Einfluß auf die Bestimmung von Ausnahmsgesetzen. Man wird nie eine Zollordnung finden, die nicht solche Ausnahmsgesetze enthält, wie es denn der unsrigen auch an solchen nicht

fehlt. Man findet in unserer Zollordnung, im 7. Abschnitt, besonders ein Ausnahmsgesetz für Stoffe, die vom Ausland kommen, und im Inland näher verarbeitet zu werden, und wieder ins Ausland gehen u. dgl. m.

So gut nun über diese Bestimmungen das Nähere in der Zollordnung selbst enthalten ist, so gut könnten auch nähere Sätze darin vorkommen, über die durch das Gesamtinteresse gegebenen Begünstigungen inländischer Gewerbestablissemments. Wenn dies nicht geschehen ist, so ist der Grund davon der, weil man in dem allgemeinen Gesetze die Menge einzelner Fälle nicht hat übersehen können, und lieber also durch einzelne Bestimmungen nachhelfen wollte. Jede einzelne Bestimmung dieser Art hat einen doppelten Character; sie spricht einerseits eine Ausnahme von dem allgemeinen Gesetze aus, und ist also gesetzlicher Natur; sie spricht andertheils eine Anwendung dieser Ausnahme auf den gegebenen Fall aus, und ist insofern lediglich Sache der Verwaltung. Statt diesen, bisher zwar nicht regellos, aber nicht nach einer allgemeinen Form ertheilten Zollprivilegien soll in einem Gesetze eine Form bestimmt werden, nach welcher in allen folgenden Fällen solche Privilegien zu geben sind. Es scheint mir eine solche Form durchaus nichts anders, als ein Zusatz zur Zollordnung. Wollte man dieselben unter den Gesichtspunkt eines provisorischen Gesetzes bringen, so würde man entweder in allen Fällen oder in keinem Fall ein Privilegium geben können. Man würde es in allen Fällen geben können, weil man in allen Fällen der Begünstigung den Art 1, wie ihn die Commission redigirt hat, zu Grund zu legen im Stande wäre, und man würde es in keinem Falle geben können, weil man in jedem Fall die Anwendung des Art. 1 des Gesetzes auf den gegebenen Fall bestreiten könnte. Ich erkläre deßhalb, daß mir die Fassung des Regierungsentwurfs zweckmäßiger zu seyn scheint.

V u h l: Zur Erwiderung gegen den Abg. Merk muß ich auf die Verhandlungen von 1831 zurückgehen, wo die Zollcom-

mission bei Durchgehung der Zollliste auf die Privilegien aufmerksam gemacht, und darauf angetragen hat, daß durch einen Gesetzesentwurf die Ertheilung der künftigen Privilegien regulirt werden solle, da sie die Zollprivilegien überhaupt, und diejenigen, die in Frage waren, als einen Gegenstand der Gesetzgebung ansah und ansehen mußte. Daß ein Gesetz dieser Art nothwendig sei, hat sie deswegen geglaubt, weil erst im Jahr 1831 und zwar blos durch Zufall wegen anderer Verhandlungen, die damals gepflogen wurden, diese Zollprivilegien den Ständen vorgelegt wurden. Die Regierung hat demnach früher die Privilegien ohne Kenntniß der Kammer gegeben, was nach unserer Ansicht nicht hätte geschehen sollen, und die Kammer hat deshalb auch die Regierung um ein Gesetz gebeten. Der Abg. Merk glaubt nun, daß durch dieses Gesetz nichts gewonnen werde, oder daß es im Grunde zwecklos sei. Ich muß ihm aber entgegen, daß meiner Ansicht nach viel dadurch gewonnen wird, indem durch dieses Gesetz die Privilegien auf die Zölle allein beschränkt werden, während der Abg. Merk sich erinnern wird, daß früher Privilegien gegeben wurden, die nicht allein Zollbefreiungen, sondern noch andere Befreiungen und sogar Rechte zu Ausübung von gewissen Gewerben ertheilten. Die Regierung hat sich dagegen in dem vorliegenden Gesetzesentwurf nur darauf beschränkt, Privilegien für Zölle zu geben, und zwar nur hinsichtlich der zum Betrieb nothwendigen Materialien und Geräthschaften. Es wird noch weiter dadurch etwas gewonnen, was die Natur des Privilegiums eigentlich ganz aufhebt, daß nämlich dergleichen nicht mehr einem Einzelnen gegeben werden können, sondern auf Jeden ausgedehnt werden müssen, der es fordert, und in denselben Verhältnissen ist, wie derjenige, der schon ein Privilegium erhalten hat. Der Abg. Regenauer hat die Meinung, daß der Gesetzesentwurf blos ein Anhang zu dem Zollgesetz sei. Dies ist allerdings richtig; er ist ein Bestandtheil des Zollgesetzes; allein früher, wo das Zollgesetz ge-

geben wurde, konnte er kein Anhang desselben seyn, gerade, weil solche Privilegien bestanden, die sich nicht allein auf die Zölle erstreckten, und ich muß jetzt als Mitglied der Commission auf den Antrag des Herrn Finanzministers erklären, daß ich von der Fassung der Commission im Art. 1 zurücktrete, daß nämlich der Ausdruck „provisorisch“ darin enthalten seyn solle, falls die weitem Verbesserungen, die von der Commission vorgeschlagen und von dem Herrn Finanzminister zugegeben wurden, in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden.

Kin des ch w e n d e r: Ich bin dasjenige Commissionsmitglied, das in der Minorität stand, indem ich, wie der Abg. Merk von der Ansicht ausging, daß die schwächste Seite der Motive der Regierung für das Gesetz, sowie der Motive, womit die Commission uns einen neuen Gesetzesentwurf vorlegt, gerade darin bestehe, uns nicht klar gemacht zu haben, es sei absolut notwendig, das Bewilligungsrecht der Privilegien ausschließlich, wenn auch mit Modificationen in die Hände der Regierung zu legen. Ich glaube vielmehr, wir würden um einer Kleinigkeit willen einen großen Grundsatz aufgeben, und das, was die Verfassung uns vor wenigen Jahren gegeben hat, auf ewige Zeiten ohne hinreichenden Grund uns nehmen lassen. Ich war deshalb der Meinung, gegen das Gesetz im Allgemeinen zu sprechen. Nachdem ich aber nochmals Gelegenheit hatte, mit der Regierungscommission zusammenzutreten, und diese dem Vorschlag eines Commissionsmitgliedes nachgab, der darin besteht, dem Gesetze den Zusatz zu geben, „daß die Regierung berechtigt sei, an jedem Landtage das Gesetz zurückzunehmen, und daß eben so dieses Gesetz auf den Antrag der Kammer sogleich wieder zurückgenommen werden müsse,“ fielen mir die Bedenklichkeiten weg, die ich sonst in der Kammer zu entwickeln mir zur Pflicht gemacht hätte, und ich behalte mir jetzt nur vor, bei der Discussion der einzelnen Artikel meine Meinung auszusprechen. Der Grundsatz des Abg. Buhl rücksichtlich der

Ertheilung der Privilegien und der Vortheile, die das Gesetz im Allgemeinen hat, paßt allerdings als beherzigenswerther Grundsatz für den Gesetzgeber selbst; allein er schließt die Bedenklichkeit nicht aus, von der ich vorhin gesprochen, daß nämlich Dasjenige gerade in den Händen der Regierung allein bleiben müsse, was nunmehr in die Hand der Regierung gegeben wird.

Rutschmann: Indem ich für den Entwurf der Regierung spreche, kann ich mich auf wenige Bemerkungen beschränken, nachdem mehrere Mitglieder, die in gleichem Sinne gesprochen, das Wesentliche für die Sache herausgehoben haben. Es handelt sich hier von einem Gegenstande, der in Geld 8984 fl. 59 kr. beträgt, die man im Etat des Finanzministeriums, Seite 12 der Abtheilung „Steueradministration,“ unter der Rubrik „Rückersatz von Eingangszöllen in Folge von Privilegien“ findet. Ich muß hier auf die Bemerkung des Abg. Lauer zurückkommen, indem auch ich glaube, daß in Folge einer Prüfung des Zolltarifs, wenn nämlich nach seinem Antrag die Sache in der Commission, die den Vorschlag der Regierung über verschiedene Zollsätze zu berathen hat, verhandelt wird, manches Privilegium, das jetzt unter diesem Namen das den Ständen seiner Zeit übergebene Verzeichniß anschwellt, aus demselben herausgestrichen werden könne. Wir haben z. B. vier Krappfabriken im Lande, wovon zwei im Unterlande frei von dem Einfuhrzoll des rohen Krapps sind; was hält uns ab, die andern zwei in der hiesigen Gegend liegenden Krappfabriken ebenfalls von dem Zoll zu befreien? wonach alsdann schon zwei sog. Privilegien verschwinden. Ferner besteht ein bedeutender Theil der von der Regierung veranschlagten Summe in Rückersatz des Eingangszolles von roher Baumwolle, die bei uns nicht producirt wird; was hält uns ab, im Allgemeinen auszusprechen, der Eingangszoll von roher Baumwolle sei aufgehoben? Die nämlichen Fabrikanten, denen der Eingangszoll von roher Baum-

wolle rückerstattet wird, genießen Begünstigungen in Beziehung auf Farbstoffe, Del ic., die sie nur aus dem Auslande beziehen können. Der Eingangszoll von diesen Materialien wird ihnen ebenfalls rückerstattet. Man untersuche daher bei der Berathung des Zolltarifs, ob nicht etwa Gründe vorhanden seien, einen oder den andern dieser Artikel von den Einfuhrzöllen gleichfalls im Allgemeinen zu befreien, wozu man gewiß Veranlassung finden wird, und die Summe, um die sichs handelt, wird sich bedeutend vermindern. Ich spreche also für die Annahme des Regierungsentwurfs, und unterstütze zugleich den Vorschlag des Abg. Lauer.

Mohr: Die Gründe des Abg. Rindeschwender können mich durchaus nicht bestimmen, dem Regierungsentwurf oder auch nur dem Commissionsentwurf beizutreten. Vielmehr glaube ich nach der Bemerkung des Abg. Aschbach, daß wir in der Gesetzgebung von einem festen Standpunkte ausgehen müssen. Davon ausgehend, wird uns hier der feste Standpunkt allein durch die Verfassung gegeben, die im Art. 7 vorschreibt, daß die staatsbürgerlichen Rechte der Badener in jeder Hinsicht gleich seyn sollen, und im Art. 8 ausdrücklich bestimmt, daß alle Befreiungen von directen oder indirecten Abgaben aufgehoben bleiben. Dies sind Verfassungsgrundsätze, und Verfassungsgrundsätze soll die Gesetzgebung nicht aufheben; es kann dies auch nach Art. 64 auf keine andere Weise, als durch Zustimmung einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ einer jeden Kammer geschehen. Wenn ich nun davon ausgehe, so behaupte ich, daß die Regierung durchaus nie das Recht hat, mittelst eines provisorischen Gesetzes Ausnahmen von diesem Verfassungsgrundsatz aufzustellen, oder Bewilligungen zu geben, wodurch Befreiungen von directen oder indirecten Abgaben, sei es hinsichtlich des Zolls oder irgend einer andern Last, einzuräumen. Dagegen müssen wir auf der andern Seite bekennen, daß die Ermunterung zur Industrie und zum Gewerbleiß, so wie auch Erfindungen wohlthätige

Zwecke sind, daß sie das Staatswohl allerdings befördern, und wir darauf Rücksicht nehmen müssen, dem Aufblühen und Emporkommen desselben Vorschub zu leisten. Um nun auf gesetzliche Art dieses begünstigen zu können, möchte ich eher vorschlagen, statt von dem festen Standpunkt der Gesetzgebung abzugehen, statt unsere Verfassung hierin abzuändern, die Regierung zu ermächtigen, für Diejenigen, die irgend eine wohlthätige Anstalt gründen, irgend eine Erfindung zum Besten des allgemeinen Wohls machen, oder einen Industriezweig auf zweckmäßige Art befördert haben, eine Begünstigung eintreten zu lassen, die demjenigen, was er an Zoll- und Brückengeld erleichtert wird, gleichläme, ich meine die Ertheilung von Prämien, die nicht unter dem Werthe der fraglichen Begünstigung ständen. Durch diese Prämien würde sich die Regierung dem Vorwurf entheben, daß etwa andere Rücksichten eingetreten seien, und auf der andern Seite dem Anstand begegnen, daß Privilegien zu andern unterlaufenden Zwecken mißbraucht werden können. Ich spreche mich deshalb gegen die Zollprivilegien aus.

Erfurt: Ich sehe mich veranlaßt, einen Einwurf des Abg. Merk zu widerlegen, der dahin ging, daß die Provisorien genügten, um die Zollprivilegien zu reguliren, und es eines besondern Gesetzes über die Zollprivilegien deshalb nicht bedürfte. Er gründet nämlich diese Meinung auf den Satz, daß, wenn die Regierung bei Ertheilung der Privilegien immer die Grundsätze streng einhalte, die sie im Gesetz bezeichnet habe, oder die durch unsern Vorschlag bezeichnet wurden, die Kammer alsdann immer das Privilegium genehmigen werde. Dieses möchte ich aber nicht für genügend halten, denn die Substitution der einzelnen Fälle unter die gesetzliche Vorschrift bleibt immer Sache der Ansicht, und da kann die Ansicht der Kammer von der der Regierung himmelweit verschieden seyn, und Derjenige, der ein Privilegium hat, wäre nicht sicher, daß ihm die Stände dasselbe lassen.

Buhl: Was die Meinung des Abg. Rutschmann betrifft, daß durch Ausstreichung mancher Eingangszölle auf dem kürzesten Wege die Privilegien verändert werden könnten, so will ich besonders hinsichtlich der rohen Baumwolle darauf aufmerksam machen, daß er dadurch dem Staat wahrscheinlich eine nicht unbedeutende Summe von Transitzoll entzöge, denn wenn die Baumwolle frei ein- und ausgeht, so wird der Staat gar keinen Zoll mehr erhalten, und dadurch, wie der Abg. Rutschmann aus Erfahrung wissen wird, eine nicht unbedeutende Summe verlieren.

Was die von dem Abg. Mohr vorgeschlagenen Prämien betrifft, so würde der Zweck dadurch nie erreicht werden, denn Prämien müssen im Voraus versprochen werden, um zum Gewerbefleiß aufzumuntern, wenn sie aber versprochen sind, wer hat die Gewißheit, daß das Etablissement in dem Umfang, wie es dem Staat nützlich ist, ausgeführt werde. Die reinste Prämie ist die Begünstigung im Zoll, denn sie nützt dem Gewerbe im Verhältniß so viel, als dieses befreite Materialien verarbeitet; es wird also nach Verdienst belohnt, und die Gleichheit ist am besten hergestellt.

Knapp: Der Abg. Mohr hat Dasjenige bereits bemerkt, was ich bemerken wollte; ich schließe mich daher ganz ihm an. Ich schaudere vor dem Wort „Privilegium.“ Wir sind immer bereit, Privilegien abzuschaffen, und der Staat hat auch dergleichen schon abgeschafft, während wir heute neue ertheilen wollen. Wenn ich die Berechnung des Abg. Rutschmann in Erwägung ziehe, so glaube ich nicht, daß eine so unbedeutende Summe die Industrie heben werde, oder ein Fabrikant, wenn er diese kleine Unterstützung nicht erhält, sein Geschäft aufgeben müßte. Ich finde überhaupt in der Art und Weise, wie die Privilegien ertheilt worden sind, eine Begünstigung der Reichen gegen die Armen. Wir haben auch wirklich den Fall, daß Einer oder der Andere, der die Begünstigung

geniest, zu keinem höheren Flor kommt, sondern Derjenige, der sie nicht genießt, mit den Privilegirten eben so concurriren kann, wie es z. B. bei den Krappfabriken der Fall ist. Ich finde ferner in dem vorgeschlagenen Gesetz einen Eingriff in unser Zollsystem, und jeder Abänderung dieser Art bin ich entgegen; denn unsere Zölle bildeten bis jetzt eine bedeutende Staatsrevenue, ohne daß sich Jemand beschwerte. Ein Fabrikant aber, der nicht im Stande ist, den kleinen Zoll zu zahlen, gebe lieber sein ganzes Geschäft auf.

Finanzminister von Böckh: Der Abg. Knapp scheint blos Privilegien für größere Gewerbsunternehmungen im Auge gehabt zu haben; wir haben aber ganz unbedeutende Privilegien, die auch berücksichtigt werden müssen, Privilegien, die auf ganz örtlichen Verhältnissen beruhen, so haben z. B. Müller an der Grenze des Landes das Privilegium, daß diejenigen Ausländer, die ihre Früchte auf ihre Mühlen bringen, den Eingangszoll nicht bezahlen dürfen, wenn sie das Mehl wieder ins Ausland führen. Durch dieses Privilegium erhält der Müller Kunden, was dem Lande gewiß nicht schadet; denn die Einfuhr von Frucht gegen Wiederausfuhr des Mehls kann unserer Agricultur keinen Nachtheil bringen. Wir haben überhaupt viele Privilegien, von denen man sagen kann, sie reichen den Einzelnen zum Vortheil, und sind der Gesammtheit durchaus nicht nachtheilig.

Knapp: Ich habe blos Fabriken im Auge gehabt.

Merk: Der Abg. Trefurt hat bemerkt, daß eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen der Regierung und Kammer bei einem Privilegium entstehen könne. Dies könnte allerdings der Fall seyn, wenn man es mit einem Gesetz aus dem corpus juris zu thun hätte, allein die Beurtheilung, ob ein Zollprivilegium zweckmäßig sei, oder nicht, beruht auf landwirthschaftlichen und finanziellen Grundsätzen, die leicht erkennbar sind, weil sie mehr auf positiven Verhältnissen be-

ruhen, und um Abstractionen handelt es sich nicht. Die Erfahrung hat auch gezeigt, daß eine solche Meinungsverschiedenheit nicht vorkommt.

Was die Besorgniß des Abg. Buhl betrifft, so ist diese beseitigt, weil auf jedem Landtage die provisorischen Gesetze vorgelegt werden, und also nicht mehr Fälle vorkommen können, wie früher; und wenn er sagt, es sei viel gewonnen, daß der Gang der Regierung einigermaßen regulirt sei, so erwidere ich, daß ich kein Freund von diesem zu viel Reguliren bin. Die Thätigkeit der Regierung soll nicht durch positive Bestimmungen so sehr eingezwängt werden; es ist mir lieber, sie handelt nach Grundsätzen, und diejenigen Grundsätze, nach denen sie hier verfahren will, hat sie bekannt gemacht; sie sind angenommen, und die Erfahrung hat immer gezeigt, daß man sich eher nach solchen angenommenen Grundsätzen richtet, als nach so leicht vergeßlichen positiven Zwangseinrichtungen.

Bezel I.: Bei der Beschließung allgemeiner Zollgesetze ist es nicht menschenmöglich, alle speciellen Fälle, und insbesondere erst zufällig eintretende Umstände berücksichtigen zu können, in Beziehung welcher nicht selten mit der allzustrengen Anwendung der allgemeinen Regel dem Wohle der Gesamtheit dennoch wirklich Nachtheil und Schaden zugehen würde. Es sind also Ausnahmsgesetze oder Privilegien notwendig, wie die Redner vor mir, und der Commissionsbericht anerkannt haben. Diese zweckmäßig zu ertheilen, kann nur der Regierung zuerkannt werden, da diese zunächst in der Uebersicht des Ganzen und bei der finanziellen Leitung der Zollaufgaben die Gründe zu solchen Ausnahmen wohl am besten zu prüfen und zu beurtheilen im Stande ist, und die Natur der Sache einer augenblicklichen Beschlußnahme bedarf, wo solche Ausnahmen erheischt werden. Diese Ausnahmen können auch nur dann den beabsichtigten Vortheil gewähren, wenn solche auf feste Zeit regulirt werden, da nur diese Festsetzung einer sicheren Zeit-

dauer die Unternehmungen, welche auf solche gebaut werden sollen, eine zuverlässige Berechnung gewähren kann. Ich kann demnach auch nur für den Antrag des Herrn Finanzministers stimmen, dahin gehend: daß der Art. 1 des Gesetzentwurfs dahin zu ändern sei: „die Regierung als ermächtigt zu erklären.“ Die Gründe hiefür sind weiter folgende: Ich sehe in dieser Ertheilung der Zollprivilegien vielmehr eine Verwaltungshandlung aus dem allgemeinen Vollziehungsrechte hervorgehend, wozu nebenbei die Regierung durch das nun in Discussion liegende Gesetz noch insbesondere ermächtigt werden solle, dieses im Wege gesetzlicher Anordnung für sich selbstständig auszusprechen. Als ein provisorisches Gesetz kann ich diese Ertheilung der Zollprivilegien nicht ansehen, wie dieses der Commissionsbericht aufgenommen hat, weil provisorische Gesetze an die Zeitdauer bis zum nächsten Landtage rücksichtlich ihrer Wirksamkeit gebunden sind, der Commissionsbericht aber den Zollprivilegien bis zum dritten Landtage gesetzliche Gültigkeit zugesetzen muß; es müßte also damit wieder eine Ausnahme von der Regel für provisorische Gesetze zugestanden werden. Ich halte demnach die Ertheilung der Zollprivilegien für eine, auf eine gewisse Zeit beschränkte gesetzliche Anordnung, welche die Regierung in Kraft besonderer gesetzlicher Ermächtigung zu verfügen hat, und erkläre somit nochmals meine Zustimmung für die von dem Herrn Finanzminister vorgeschlagene Bestimmung. Endlich die von dem Abg. Mohr in Antrag gebrachten Prämien betreffend, so frage ich, ob diese nicht auch auf gleiche Art, wie die Privilegien in dem Momente ihres Ertheilens in Form der Gesetze von der Regierung gegeben werden müßten, so daß also mit dem Antrage auf solche der Frage wegen der Form der Ertheilung der Privilegien nicht auszuweichen wäre.

Völker: Wenn wir auf das Geschäftsleben zurückblicken, so sind Zollbegünstigungen durchaus nothwendig, ohne welche

wir auch in Zukunft keine bedeutende Etablissements in unserem Lande erhalten würden; denn es ist nicht möglich, daß sie sonst mit den ausländischen Etablissements concurriren können. Wenn diese Begünstigungen von einem Landtage zum andern *provisorisch* gegeben werden, so liegt es allerdings in der Macht der Regierung und der Kammer, sie seiner Zeit zurückzunehmen, allein man wird doch wohl nicht verkennen, daß einem bedeutenden Etablissement sehr daran gelegen seyn muß, wenigstens auf einige Jahre seine Aufträge ins Ausland geben zu können, welche Aufträge vielleicht erst nach vier Jahren ins Land kommen, weshalb der Fabrikant wenigstens auf ein Privilegium von einigen Jahren muß zählen können. Ich stimme aus diesen Gründen für die Beibehaltung des Entwurfs der Regierung, und komme nur noch auf die Ansicht des Abg. *Rutschmann* zurück, wornach der „*Krapp*“ freigegeben werden sollte. Gerade in dieser Hinsicht, weil diese Fabrikanten seit langer Zeit auf das Privilegium rechneten, ihren Leuten Aufträge geben, und im Auslande pflanzen ließen, wird das Privilegium nicht wohl zurückgenommen werden können, indem diese Leute sonst ihre Bestellungen durchaus nicht erfüllen könnten.

Rutschmann: Der Zoll beträgt bloß 5 kr. per Centner.

Finanzminister v. Böckh: Für den Centner *fabrizirten* *Krapp* kommt der Zoll auf 35 kr., da 7 Centner roher *Krapp* dazu erforderlich sind. Die Ausnahme ist auf die *Krappfabriken* in *Heidelberg* und *Mannheim* beschränkt, weil diese das rohe Material, das in jener Gegend nicht in hinlänglicher Menge erzeugt wird, vom *Ueberrhein* beziehen müssen. Es liefert übrigens schon diese Discussion den Beweis, daß über solche Privilegien verschiedene Ansichten bestehen können, und die *Inhaber* nicht gesichert wären, wenn ihnen die Regierung nicht auf mehrere Jahre ein Privilegium geben könnte. Besonders bei den *Krappfabriken* ist es sehr nothwendig, daß sie auf mehrere Jahre wegen des Privilegiums gesichert sind, weil der meiste

Krapp auf Accord gebaut wird. Sie müssen den Preis und die Abnahme des Krapps den Landleuten wenigstens für zwei Jahre sichern.

Lauer: Es könnte scheinen, als hätte ich bei meinem Antrage, die Zollprivilegien an die Commission zu weisen, mein eigenes Interesse im Auge gehabt. Ich habe aber an eine Fabrik im Oberlande, welche die Zierde jener Gegend ist, gedacht. Diese erhält den Eingangszoll vom fabricirten Krapp rückvergütet, während ich selbst und Andere so viel Krapp fabricire, daß er für dieses und noch für andere Etablissements hinreichend wäre. Dessenungeachtet wünsche ich, daß der Eingangszoll aufgehoben werde, weil der Grundsatz anerkannt ist, daß die rohen Materialien dieser Art nicht besteuert werden dürfen, und weil die strengste und consequenteste Zollgesetzgebung, wie z. B. die preussische und österreichische auch diesen Grundsatz anerkennt, und diese Materialien beinahe ganz frei eingehen läßt. Es darf nicht vergessen werden, daß die Entstehung dieser Zollprivilegien durchaus in dem Grundsatz unserer jetzigen Zollgesetzgebung liegt, denn so wie sie jetzt besteht, ist sie eine finanzielle, und größtentheils nicht auf den Schutz der Industrie berechnet. Darum habe ich den Antrag gemacht, daß, weil wirklich bedeutende Modificationen in Vorschlag sind, die Zollprivilegien an die Commission gewiesen werden.

Finanzminister v. Böckh: Die Regierung hat nicht vorgeschlagen, die Eingangszölle überhaupt einer Revision zu unterwerfen, sondern nur gewisse Eingangszölle zu erhöhen; sie wird aber, wenn die Commission weitere Anträge machen sollte, diese in nähere Erwägung ziehen. Wenn übrigens der Abg. Lauer besonders hinsichtlich des fabricirten Krapps geäußert hat, daß man den Eingangszoll ganz aufheben sollte, so kann ich diesem nicht beistimmen. Für den gewöhnlichen Krapp brauchen wir ihn nicht aufzuheben, indem dieser im Lande in hinlänglicher Menge und Güte erzeugt wird, allein für denjenigen Krapp, der von

Röschlin und Andern aus Avignon bezogen werden muß, eine Zollrückerstattung leisten zu lassen, liegt im Interesse der Industrie.

Pauer: Die Verschiedenheit des Krapps hat darauf Bezug, daß auch Röschlin allerdings mit weit mehr Nutzen den fremden Krapp anwenden kann. Hier aber ist die Eigenthümlichkeit und die Lage des Landes so sehr zu berücksichtigen, daß ich ganz auf den Verkauf im Lande verzichtete, und nichts dagegen hätte, wenn der Eingangszoll völlig aufgehoben würde.

Nachdem der Herr Finanzminister noch erklärt, daß ohne Anstand in ganz kurzer Zeit die Zollprivilegien vorgelegt werden würden, und der Abg. Merk äußerte, daß er keine Abstimmung über seinen Antrag mit Umgehung der Discussion der einzelnen Artikel verlange, wird die allgemeine Discussion geschlossen, und zum

§. 1

übergegangen.

Afshach: Die Commission hat zu dem Art. 1 zwei Zusätze gemacht, die sich nicht in dem Art. 1 des Regierungsentwurfs finden. Der erste Zusatz ist der, wenn die Ertheilung dem Gesamtinteresse entspricht, und Verzögerung den Verlust der Vortheile wahrscheinlich macht. Dieser Zusatz ist nichts anderes, als der Ausdruck derselben Grundsätze, wie sie der Regierungsentwurf enthält. Wir haben aber für nothwendig gehalten, daß die Richtschnur, wonach die Privilegien gegeben werden sollen, im Gesetz selbst ausgedrückt werde, fürchtend, daß wenn dies nicht geschähe, leicht Mißbräuche und Erschleichungen möglich werden könnten. Wenn man in dem Fall ist, unter einer guten Regierung Gesetze zu machen, so muß man sie so machen, daß sie unter einer nicht guten Regierung wohlthätig wirken. Dies ist der erste Zusatz, und ich kann nicht begreifen, daß dieser Bedenken finden sollte, da die Regierung selbst sich

zu diesem Grundsatz bekannt hat. Der zweite Zusatz ist der, daß der Regierung die einseitige Verleihung der Privilegien nur mit der Kraft der provisorischen Gesetze eingeräumt wurde. Darüber ist schon in der allgemeinen Discussion gesprochen worden, und es bleibt mir nur noch übrig, Einiges auf die Bedenklichkeiten zu äußern, die von verschiedenen Rednern erhoben worden sind. Ich kann in der That nicht begreifen, wie die Regierung sich durch diesen Zusatz, der nur eine Folge des verfassungsmäßigen Standpunktes hinsichtlich der Gesetzgebungsgegenstände ist, in der Gesetzgebung sich genirt findet, da sie ja bisher unter weit größeren Beschränkungen nur im gewöhnlichen Wege der provisorischen Gesetze Privilegien ertheilt, und den Ständen vorgelegt hat. Ist dies aber eine so große Mühe für die Kammer, haben wir so große Widersprüche in den Ansichten der Kammer und der Regierung gehört, die der Abg. Regenaueer für möglich hält? Man sehe auf den Landtag von 1831 zurück, und man wird finden, daß fast alle Privilegien, die die Regierung der Kammer vorlegte, ohne großen Widerspruch genehmigt wurden. Ich sehe also das Bedenken nicht ein, das von mehreren Seiten erhoben worden ist. Hier handelt es sich aber nur um ein Wort. Es ist Wahrheit, daß diese provisorischen Gesetze, die die Commission einräumen will, nicht dieselben sind, die nach der Verfassung allein bestehen; es sind provisorische Gesetze in einem weiteren Umfang, sie sind ein Zwischending zwischen provisorischen Gesetzen und Verordnungen. Der Name macht es hier nicht aus, und wenn der Art. 4 der Commission die Genehmigung erhält, dann habe ich durchaus kein Bedenken, dieses Wort wegzulassen; denn das, was dadurch gerettet werden soll, ist gerettet; das nämlich, daß, wenn die Zeit der Verleihung des Privilegiums vorüber ist, alsdann das Privilegium nicht auf dem Wege der Gesetzgebung erneuert wird, solches erlösche. Dieses allein glaubte die Commission erhalten zu müssen, um der verfassungsmäßigen

Pflicht zu genügen, daß nicht ohne Noth an der Verfassung gerüttelt werde.

Schaff: Ich erkläre mich im Allgemeinen für die Fassung der Commission, möchte aber noch einen Zusatz in Vorschlag bringen. Es wird in dem §. auch über diejenigen Brückengelder disponirt, welche die Gemeinden nach dem Gesetze vom 5. October 1820 zu beziehen haben. Um daher jedem Mißverständnis vorzubeugen, trage ich darauf an, hinter das Wort Brückengelder noch zu setzen, „welche die Staatskasse bezieht,“ denn man wird nicht die Absicht haben, zu Gunsten einzelner Kaufleute und Fabrikanten auf den Beutel der berechtigten Städte zu decretiren.

Posselt unterstützt den Antrag.

Ministerialrath Gossweiler: Der Antrag des Abg. Schaff kann durchaus keinem Anstand unterliegen, weil man niemals eine andere Absicht hatte, als nur solche Brückengelder zur Begünstigung Einzelner nachzulassen, die dem Staat gehören. Sodann muß ich noch Einiges auf die Aeußerung des Abg. Aschbach bemerken, der die Anträge der Commission zum Art. 1 in zwei Sätze unterscheidet. Der erste umfaßt die Worte: „daß die Regierung solche Begünstigungen nur soll ertheilen können, die dem Gesamtinteresse entsprechen etc., und dabei hat er bemerkt, daß ja diese Worte im Ganzen nichts Anderes aussprechen, als was die Bedingungen des Gesetzesentwurfs ausdrücken, unter denen die Privilegien sollten gegeben werden können. Wenn nun diese Worte wirklich nichts Anderes aussprechen, so sind sie wenigstens überflüssig. Sie sind aber auch solch unbestimmten Inhalts, daß die Regierung in keiner Weise mehr gebunden wird, als wenn sie nicht dastehen. Sodann aber ist noch der weitere Beisatz gemacht, daß diese Begünstigungen nur sollen ertheilt werden können, mit der Kraft eines provisorischen Gesetzes, und dabei hat der Herr Abgeordnete noch eine andere Bestimmung verlangt, die meiner Ueber-

zeugung nach nicht mit der Kraft des provisorischen Gesetzes in Uebereinstimmung steht, er hat nämlich gefordert, daß die Begünstigungen, welche die Regierung gibt, nun gar nicht mehr sollen erneuert werden können, wenn sie nicht nach Verfluß der bestimmten Zeit im Wege eines förmlichen Gesetzes zu Stande kommen, oder wenn die Kammer, wie es in den Motiven heißt, mit Stillschweigen darüber weggegangen ist. Ich glaube aber, daß ein provisorisches Gesetz, über das die Kammer mit Stillschweigen wegging, nach dem Schluß der Ständeversammlung allerdings von der Regierung wieder erneuert werden kann, denn die Kammer mußte sich wohl darüber aussprechen, wenn ihr ein provisorisches Gesetz vorgelegt wurde, ob sie es genehmigen oder verwerfen wolle. Thut sie es nicht, so kann die Regierung allerdings, gemäß der Verfassung, dieses provisorische Gesetz erneuern, und so kann sie auch verlangen, daß sie solche Privilegien, über die sich die Kammer nicht ausspricht, erneuern darf, und schon darum kann der Befehl, der von der Kraft eines provisorischen Gesetzes spricht, nicht gemacht werden.

U s c h b a c h: Ich kann dem Herrn Regierungskommissär die Richtigkeit der Ansicht nicht zugeben, daß provisorische Gesetze, welche die Kammer mit Stillschweigen übergangen hat, in der Zeit, wo sie hätten vorgelegt werden sollen, von der Regierung sogleich wieder erneuert werden können. In dem Begriff und Grund des provisorischen Gesetzes liegt es, daß es nur für die Zeit der Noth, für die Zeit, wo keine Kammer versammelt ist, und wo es der Kosten nicht lohnen würde, die Kammer besonders einzurufen, gegeben wird. Die Regierung muß aber, wenn diese Noth vorbei ist, den legislatorischen Weg betreten, und die Zustimmung von beiden Kammern einholen. Unterläßt dies die Regierung, so erklärt sie, daß sie darauf verzichte, das Gesetz weiter zu vollziehen. Für die Kammer ist kein positiver Zwang vorhanden, solche provisorische Gesetze aufzusuchen, sondern es ist Sache der Regierung, die Genehmigung

einzuholen. Es hat keinen Zweifel, daß die Regierung provisorische Gesetze geben kann; aber unmittelbar wegen der einfachen Tatsache, daß die Kammer keine Einsprache dagegen erhoben hat, sie fortbestehen zu lassen, das würde dem Begriffe und der verfassungsmäßigen Bestimmung über den Grund der provisorischen Gesetze widersprechen. Ich glaube auch nicht, daß der Herr Regierungscommissär in diesem Sinne die Sache mag verstanden haben, denn in diesem Sinn aufgefaßt, würde der Art. 5, den wahrscheinlich der Herr Regierungscommissär im Auge hatte, und der bestimmt, daß die Verlängerung solcher Privilegien nur mit Zustimmung der Stände erfolgen könne, nicht geniren, indem es sich nicht von einer Erneuerung, sondern von einer Verlängerung handelt, und das Privilegium ohne Weiteres nicht auf neue Verhältnisse, sondern auf die Thatsache seines Daseyns hin, einen weiteren Fortbestand erhält. Hier ist gar kein Grund vorhanden, warum die Regierung allein entscheiden soll; denn die Kammer ist versammelt, und die Zustimmung zu einem definitiven Ausnahmsgesetz kann eingeholt werden. Damit also dieses ständische Recht nicht vernachlässigt werde, ist nothwendig, diesen Artikel so zu fassen, wobei ich wiederhole, daß die Worte „provisorisches Gesetz“ es nicht ausmachen, sondern die Bestimmung, und wenn diese ausgedrückt wird, so erkläre ich mich mit dem Vorschlage des Herrn Finanzministers einverstanden.

K n a p p: Ich widersehe mich dem Verbesserungsvorschlag des Abg. Schaaff. Im Jahre 1820, als das Pflastergeld im Allgemeinen aufgehoben wurde, hat man einigen Städten dieses Recht einstweilen gelassen, indem es hieß, sie seien mit Schulden belastet, und man könne ihnen diese Revenue nicht nehmen, ohne die Staatsschuld zu vermehren, weil die Schulden, die auf den Städten hafteten, auf den Staat übernommen werden müßten. Es sind nun schon 13 Jahre vorüber, und man sollte doch erwarten, daß die Städte diese Schulden bezahlt haben

werden. Ich glaube auch, daß es an der Zeit ist, dieses Privilegium verschwinden zu machen; denn es war sehr hart für diejenigen Landestheile, denen diese Berechtigung genommen wurde, während man sie einigen Städten in dem Lande ließ. Ich finde es noch um so viel härter, weil der Staat hier eine Steuer zum Vortheil der Industrie verlangt, einzelne Städte aber wieder davon freigelassen würden.

Beck: Ich will mich nur gegen den Antrag der Commission erklären, so weit derselbe einer solchen Ertheilung von Zollprivilegien die Kraft eines provisorischen Gesetzes beilegt. Der Abg. Aschbach hat selbst anerkannt, daß es eigentlich kein provisorisches Gesetz, sondern ein Mittelding zwischen einem provisorischen Gesetze und einer Verordnung sei. Unsere Verfassung aber weiß nichts von einem solchen Mittelding. Ist es aber eines, so kann man eben darum auch nicht sagen, daß es ein provisorisches Gesetz sei. Ich finde es auch sonst bedenklich, hier durch ein Gesetz auszusprechen, daß ein solches Zollprivilegium ein provisorisches Gesetz sei, und dabei doch Bestimmungen zu geben, welche die Verfassungsurkunde einem provisorischen Gesetz nicht angedeihen läßt, denn einmal wird darauf angetragen, dieses provisorische Gesetz soll bis zum dritten Landtagschluß fort dauern, wenn nicht vorher auf längere Zeit eine Vereinigung mit den Ständen zu Stande komme, während nach der Natur der provisorischen Gesetze ein solches bloß bis zum nächsten Landtagschluß fortzudauern hat. Ferner ist es auch bei Zollprivilegien gar nicht möglich, daß die Voraussetzungen des §. 66 der Verfassung zu Erlassung eines provisorischen Gesetzes eintreffen, denn es heißt dort: der Großherzog erläßt auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen u. Diesen Ausdruck wird man auf ein Privilegium nie anwenden können; denn das Privilegium kann zwar im Interesse des Staats liegen, wird

aber deshalb doch nicht durch das Staatswohl dringend geboten seyn. Wir müssen diesen Satz der Verfassungsurkunde streng anwenden, um zu vermeiden, daß nicht die Regierung durch unsere eigenen gesetzlichen Bestimmungen Veranlassung nehme, überall, wo nur irgend ein Vortheil sich zu zeigen scheint, provisorische Gesetze zu erlassen. Auch die andere Voraussetzung des §. 66, „deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde,“ trifft hier selten ein; denn vorübergehend ist der Zweck nicht, sondern er dauert länger; sonst würde auch das Privilegium nur auf kurze Zeit gegeben. Außerdem kann es sich hier aber auch deswegen nicht von einem provisorischen Gesetze handeln, weil eigentlich der Begriff eines „Gesetzes“ auf Ertheilung von Zollprivilegien gar nicht paßt. Gesetz ist eine allgemeine Bestimmung in abstracto, nicht aber eine specielle Verfügung, wodurch jemand von dem Gesetz ausgenommen wird. Wenn also ein Zollprivilegium sowohl seiner Natur nach kein Gesetz ist, als auch nach den Voraussetzungen der Verfassungsurkunde nicht als ein provisorisches Gesetz gelten kann, so halte ich gleichwohl für vortheilhaft, zu bestimmen, daß und in welcher Art den Ständen eine angemessene Mitwirkung bei Ertheilung solcher Privilegien zukommen solle, und in dieser Hinsicht sehe ich das vorliegende Gesetz für wohlthätig an, und es ist nicht nothwendig, der Ertheilung von Zollprivilegien irgend einen Titel zu geben. Man erlaubt der Regierung die Ertheilung derselben, bestimmt aber zu Verhinderung etwaiger Mißbräuche, daß den Ständen eine Mitwirkung dabei zusteht.

A s c h b a c h : Der Ausdruck „Mittel Ding“ hat in unserer Zeit einen schlechten Klang, und es scheint in so fern auch meiner Darstellung einen Eintrag thun zu sollen; allein ich verwahre mich dagegen. In der ganzen Natur gibt es nie eine ganz haarscharfe Grenzlinie, sondern Alles, was besteht, verschmilzt in einzelne Nuancen, und greift so sehr in einander, daß man

nicht sagen kann, Dieses oder Jenes gehöre bestimmt zusammen. Selbst in der Kammer ist dies der Fall. Es gibt Abgeordnete, die zugleich Regierungscommissäre sind, und also nicht die reine Stellung eines Deputirten haben. Hier ist ein besonderer Fall der Gesetzgebung vorhanden, deren Gegenstand sich zu einem provisorischen Gesetze eignet, deren Zweck aber nicht innerhalb der Grenzen der provisorischen Gesetze erledigt werden kann. Die Regierung bedarf eines freien Spielraums, die Kammer aber einer Garantie, daß ihrer gesetzgebenden Gewalt nicht zu weit und ohne Noth Abbruch geschehe. Ich kann deshalb nicht davon abgehen, daß dieses Mittelding den provisorischen Gesetzen angenähert werden möge, damit die unterlassene Vorlage das Ende der Privilegien bedingt.

Finanzminister v. Böckh: Ich erlaube mir, Ihnen die Modification, welche die Regierung selbst für zweckmäßig hält, vorzulegen. Die Regierung glaubt, daß im ersten Artikel der Ausdruck: „über die Gesetzeskraft der Privilegien“ wegbleiben solle, und der Artikel einfach dahin zu fassen wäre: „die Regierung ist ermächtigt, bestimmten Personen ganze oder theilweise Befreiung von Zöllen und Brückengeldern, die in die Staatskasse fließen (da ich die Ansicht des Abg. Schaff für ganz gegründet halte) zu ertheilen, unter den Beschränkungen, die in den folgenden Artikeln enthalten sind.“ Dadurch wird dem Privilegium keine andere Kraft gegeben, als eine solche, die es nach diesem Gesetze hat. Die Sache ist dann einfach und klar. Ich glaube ferner, daß der Beisatz der Commission: „wenn es dem Gesamtinteresse entspricht,“ wegbleiben kann, denn es wird hier etwas gesagt, was überflüssig ist, indem das ganze Land in jeder Beziehung im allgemeinen Interesse, und nicht im Interesse einzelner Klassen oder Individuen regiert werden soll. Ueber den weiteren Satz könnte man viel streiten; denn wer kann sagen, was da für Vortheile gemeint seien. Es ist nicht einmal gesagt, was für Vortheile gemeint sind, ob Vortheile für das Individuum, welches das Privilegium

erhält, oder für den Staat. Das Privilegium wird immer von der Art seyn, daß es dem Privilegirten Vortheile gewährt. Der Beisatz, der von dem Verlust der Vortheile spricht, ist also ebenfalls überflüssig, um so mehr, als die folgenden §§. die erforderlichen Bestimmungen enthalten. Der Art. 2 sagt, daß das Privilegium, so fern es die Eingangszölle mindert, nur für eingehende Waaren gegeben werden solle, die im Lande gar nicht, oder nicht in gehöriger Güte producirt werden. Ein anderer Satz sagt, daß es nie eine persönliche Begünstigung sei, sondern Jedem gegeben werden solle, der in denselben Verhältnissen ist. Ein weiterer Artikel sorgt, daß es allen Personen, welche glauben, sie seien in denselben Verhältnissen, bekannt werde, indem es durch das Regierungsblatt verkündigt werden solle; endlich wird die Regierung noch vorschlagen, daß auch die Erneuerung der Privilegien durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, und dieselben auf jedem Landtage vorgelegt werden sollen. Ich glaube, es liegen darin so viele Garantien gegen jeden möglichen Mißbrauch, daß weitere überflüssig sind. Uebrigens müssen Sie ein gewisses Vertrauen zu der Regierung haben; denn ohne dieses könnten Sie von gar keiner Ermächtigung sprechen, wir haben auch das Vertrauen zur Kammer, daß sie die Regierung selbst aufmerksam machen werde, wenn etwa Privilegien ertheilt worden seyn sollten, die im allgemeinen Interesse nicht nothwendig gewesen wären. Wir theilen keineswegs die Besorgniß, daß, wenn die Privilegien vorgelegt sind, die Kammer dieselben nicht sorgfältig prüfen werde, daß sie vielleicht ihre Pflicht nicht erfüllen und von ihrem Recht keinen Gebrauch machen möchte.

A s c h b a c h fragt, ob die Regierung auch den Satz zugebe, daß die Privilegien, die nicht vorgelegt werden, durch die Thatsache der Nichtvorlage aufhören? Wenn diese Versicherung gegeben werde, dann seien die Anstände gehoben.

Finanzminister v. B ö c k h : Ich habe gegen einen solchen Zusatz nichts zu erinnern, allein er ist überflüssig, denn wenn die Re-

gierung sagt, daß alle Privilegien im Regierungsblatt erscheinen und der Kammer vorgelegt werden sollen; so ist keine besondere Garantie für den Fall nothwendig, daß ein Privilegium nicht vorgelegt worden seyn sollte; denn die Kammer würde wahrscheinlich dasselbe zur Sprache bringen. Es wäre dies eine zu weit getriebene Vorsicht, ein kleines Mißtrauen.

Schaff: Ich finde in der Fassung des Herrn Finanzministers im Wesentlichen Alles, was der Commissionsvorschlag enthält, es ist nur concentrirter ausgesprochen, und ein scheinbarer Widerspruch vermieden. Ich nehme also diese Fassung als meinen Antrag auf. Sodann komme ich auf die Aeußerung des Abg. Knapp, dembekannten, unermüdlischen Gegner der großen Städte des Großherzogthums, zurück. Er hat die Gründe angegeben, welche die Bestimmung in dem Gesetze von 1820, wornach den größeren Städten der Bezug des Brücken- und Pflastergeldes belassen worden ist, herbeigeführt haben sollen. Ich lasse dahin gestellt seyn, ob diese Gründe damals wirklich das hauptsächlichste Motiv waren oder nicht, sondern sehe in das Regierungsblatt, wo ich das Resultat der obgewalteten Gründe finde; das Gesetz besteht heute noch; das Brückengeld, das diese Städte beziehen, ist ihr wohl erworbenes Eigenthum, so daß der Artikel der Verfassung hier seine Anwendung findet, wornach Niemanden sein Eigenthum, selbst nicht zu öffentlichen Zwecken, ohne vorhergegangene Entschädigung entzogen werden darf. Hier aber will der Abg. Knapp den Städten ihr wohl erworbenes Recht nehmen, zu Gunsten von Privatpersonen. Ich möchte wissen, auf welche Art er dieses zu rechtfertigen gedenkt! So gut der Abg. Knapp den Städten dieses Recht nehmen kann, so gut können wir heute decretiren, daß sein neu gebautes, schönes Landhaus in Appenweyer zu Gunsten einer milden Anstalt des Großherzogthums verwendet werden solle. Wenn der Abg. Knapp von Privilegien der Städte gesprochen hat; so stimme ich bei, es sind Privilegien, aber pri-

vilegia odiosa in der Kunstsprache, denn diese Brücken- und Pflastergelder decken die Kosten nicht, welche die Gemeinden zu Erhaltung ihrer Straßen und Brücken aufzuwenden haben, und es wird daher nicht eine unter den berechtigten Gemeinden seyn, die nicht augenblicklich auf Verlangen der Regierung dieses Recht in die Hände des Herrn Finanzministers zurückgäbe, in der Voraussetzung, daß man ihre Brücken und Straßen auf Kosten der Staatskasse unterhält, und ihnen den darauf gemachten Aufwand vergütet.

Sander: Ich glaube, daß nach der Versicherung des Herrn Finanzministers es sich jetzt nicht sowohl von Grundsätzen, als von der Fassung des Artikels handelt. In der von der Commission vorgeschlagenen Fassung finde ich auf jeden Fall den Anstand, daß dort von provisorischen Gesetzen gesprochen wird, die der Sache nach doch keine wirklichen provisorischen Gesetze sind. Der Herr Berichterstatter hat bereits erklärt, er werde nicht auf diesem Ausdruck bestehen; und ich glaube deshalb, daß man nach den gegebenen Versicherungen des Herrn Finanzministers auf den Antrag des Abg. Schaaff jene Fassung zur Abstimmung bringen könnte. Nun möchte ich aber eine andere Bemerkung machen, die vielleicht Bedeutung haben dürfte; wir haben nämlich Handelsgesellschaften im Lande, und da fragt sich, ob auch diese unter den in Art. 1 bestimmten Personen begriffen sind.

Finanzminister v. Böckh: Allerdings, und es wird nicht nothwendig seyn, dieses ausdrücklich zu bemerken.

Der Präsident schließt nunmehr die Discussion, und bringt sodann zur Abstimmung:

1) den Antrag des Abg. Schaaff, „die Befreiung auf diejenigen Zoll- und Brückengelder zu beschränken, welche die Staatskasse bezieht“;

2) die Verbesserungsvorschläge des Herrn Finanzministers: die Worte von „in dem Falle“ bis „kraft Gesetzes,“ wegzulassen, und sodann den Artikel so zu fassen die Regierung ist ermächtigt,

bestimmten Personen, zum Vortheil ihres Gewerbes in ganzen oder theilweisen Befreiungen von Zöllen und Brückengeldern, welche die Staatskasse bezieht, bestehende Privilegien zu ertheilen, unter den Beschränkungen, welche die nachfolgenden Artikel festsetzen.

Alle diese Vorschläge werden von der Kammer angenommen und mit dieser Abänderung der ganze Artikel genehmigt.

§. 2.

Erster Absatz.

Wegel II.: Da ich vorhin nicht mehr zum Wort gekommen bin, so muß ich erst den Herrn Finanzminister fragen, ob die Wasserweggelder, die im Jahre 1831 schon zur Sprache kamen, unter diesen Zöllen begriffen sind.

Finanzminister bejaht dies.

Müller: Ich habe mich nur erhoben, um mich zu beschweren, daß ich bei der Discussion des ersten Artikels nicht mehr zum Wort kam; andere Abgeordnete läßt man stundenweise sprechen, während ich heute seit 4 Wochen das erstemal nur Weniges bemerken wollte.

Präsident: Diese Rüge kann in keinem Falle mich treffen, da ich die Discussion mit Zustimmung der Kammer geschlossen habe.

Der erste Absatz dieses §., lautend:

„Die Befreiung von Zoll- und Brückengeld auf eingehende Waaren darf nur auf solche sich erstrecken, welche zum Betrieb des betreffenden Gewerbs nothwendig sind, und im Inland gar nicht oder nicht in hinlänglicher Menge und Güte erzeugt werden; die Befreiung auf ausgehende Waaren nur auf die eigenen Erzeugnisse des Gewerbs,“ wird sofort angenommen.

Zweiter Absatz.

Finanzminister v. Böckh schlägt folgende Fassung vor: „die Dauer eines Privilegiums darf die Zeit bis zum Schlusse der dritten, nach ihrer Bewilligung Statt findenden regelmäßigen Ständeversammlung nicht überschreiten.“

Wird ohne Erinnerung von der Kammer angenommen.

Schaaß: Es scheint, die Kammer sei von der Ansicht zurückgekommen, daß die Regierungscommissäre keine Anträge in der Kammer stellen, und zur Abstimmung bringen dürfen.

Finanzminister v. Böckh: Die Regierungscommission darf allerdings Anträge zu Veränderungen in einem Gesetze machen, das sie vorgelegt hat.

Zum dritten Absatz.

Speyerer: Ich habe eine Bedenklichkeit gegen diesen Satz, weil er der ersten Kammer ein größeres Recht einräumt, als sie sonst hat, wenn von einem Finanzgesetze die Rede ist; darum schlage ich vor, statt der Worte: „so fern nicht von einer der beiden Kammern ic.“ zu setzen: „sofern nicht die Kammern in der für Finanzgesetze vorgeschriebenen Weise Einsprache dagegen erhoben haben.“

Merk und Andere unterstützen diesen Vorschlag.

Arschbach: Ich muß bemerken, daß bei der Privilegienertheilung sich ein besonderer Standpunkt befindet, und daß, wenn die Regierung selbst sich nichts vorbehält, als eine einseitige Zurücknahme, auch jede Kammer in dem Fall seyn kann, durch ihre Einsprache den Widerruf zu begründen. In Finanzgesetzen kann auch die Regierung nicht einseitig handeln, sondern die Kammern müssen zustimmen. Bestehen wir aber der Regierung zu, daß sie ein Gesetz einseitig zurücknehmen könne, so steht damit im Einklang, daß auch eine einzelne Kammer darauf antragen kann.

v. Rotteck: Der Vorschlag, der im Commissionsentwurf steht, gefällt mir darum wohl, weil dadurch ein sehr kostbarer Grundsatz anerkannt ist, in der Voraussetzung nämlich, wenn die Verfügung, wodurch ein Zollprivilegium gegeben wurde, als ein provisorisches Gesetz zu betrachten ist. Es ist auch offenbar in solcher Voraussetzung die Bestimmung in den Regierungsentwurf aufgenommen worden, daß das Privilegium aufhöre, wenn eine

der beiden Kammern Einsprache dagegen erhebe; dieses An-
erkenntniß ist sehr kostbar als ein für alle provisorischen Gesetze
gültiger Grundsatz. In einer andern Beziehung jedoch, nämlich
zur Wahrung der constitutionellen Interessen der einen Kammer
gegenüber der andern, in Beziehung auf Finanzgesetze bin ich
auch geneigt, den Antrag des Abg. Speyerer zu unterstützen;
und da wir einmal den Ausdruck provisorisches Gesetz bei dem
vorliegenden Gegenstand nicht angenommen haben, so hat auch
die Aufstellung des oben bemerkten Grundsatzes für solche Ge-
setze hier keine Anwendbarkeit mehr. Darum halte ich den
Vorschlag des Abg. Speyerer für zweckmäßig, damit, wenn
eine Verschiedenheit der Ansichten in beiden Kammern herrscht,
oder blos von der ersten Kammer eine Einsprache ausgeht,
die Stimmen Derjenigen, die dagegen und dafür sind, in
beiden Kammern zusammengezählt werden, und nach der Ma-
jorität der Ausschlag geschehe, so daß, wenn die zweite Kammer
mit ansehnlicher Stimmenzahl Einsprache thut, das Gesetz auf-
hören muß.

Finanzminister v. Böckh: Ich muß bemerken, daß wir
1) die Zollprivilegien für keine provisorischen Gesetze ansehen,
und 2) durch eine Bestimmung in einem speciellen Gesetz keinen
allgemeinen Grundsatz anerkennen. Gegen den Vorschlag des
Abg. Speyerer habe ich nichts zu bemerken, daß nämlich
nur die Einsprache beider Kammern die Regierung veranlassen
könne und müsse, ein Zollprivilegium nicht mehr zu erneuern.
Daß ein Gesetz über Zollprivilegien ein Finanzgesetz sei, kann
keinem Zweifel unterliegen, daher ist auch eine solche Bezeich-
nung in dem Gesetz selbst nicht nothwendig, sondern es wird
nur zu sehen seyn, daß die Erneuerung nicht geschehen könne,
wenn die Kammern Einsprache machen. Uebrigens bin ich mit
der Fassung dieses Artikels von Seiten der Commission durchaus
nicht einverstanden. Die Commission sagt, mit Ablauf dieser
Zeit treten die Zollprivilegien ohne Weiteres außer Wirksamkeit.

Der Vorschlag der Regierung ist ein ganz anderer; sie will, daß sie das Recht habe, solche Privilegien zu erneuern, wenn auf deren Vorlage in der Kammer keine Einsprache erhoben, also dadurch die Zweckmäßigkeit solcher Privilegien anerkannt worden ist. Eben so wenig bin ich damit einverstanden, daß sie als zurückgenommen anzusehen sind, wenn sie die Regierung auf unbestimmte Zeit verlieh. Mit der Verleihung auf unbestimmte Zeit will sie nichts Anderes sagen, als sie gelten auf so lange, bis sie durch die Veränderung der Verhältnisse entweder nicht mehr nothwendig, oder nicht mehr zulässig sind. Uebrigens wurde von der Commission noch ein anderer Artikel vorgeschlagen, dem ich beizustimmen, keinen Anstand nehme, und der eigentlich dasjenige, was ich hier erinnerte, in anderer Weise erledigt; ich kann aber nur darauf eingehen, wenn die Bestimmung des früheren Regierungsentwurfs beigefügt wird, die so lautet: „es kann aber nach Ablauf derselben, auf eine gleiche Zeit und so fort erneuert werden, so fern nicht vorher eine der beiden Kammern (oder beide Kammern) Einsprache dagegen erhoben haben.“

Speyerer: Mein Vorschlag ist nicht, daß die beiden Kammern übereinstimmen, sondern daß durchgezählt werden solle.

Finanzminister v. Böckh: Durch die Zusammenzählung der Stimmen beider Kammern kann auch eine Mehrheit entstehen, und ein Beschluß gefaßt werden, der dem der Majorität der zweiten Kammer entgegen ist.

v. H. Stein: Ich gestehe, daß ich mit einigem Zagen das Wort in Handelsfachen nehme, weil diese weder meine starke Seite, noch meine Liebhaberei sind. Indessen glaube ich doch zu diesem Artikel eine Bemerkung machen zu müssen. Ich bin mit den Worten „auf unbestimmte Zeit“ nicht ganz einverstanden, weil es scheint, daß der Artikel einigermassen im Widerspruch stünde mit dem früheren Artikel, welcher deutlich sagt, daß die Privilegien höchstens nur für drei Land-

tagsperioden ertheilt werden können. Ich vereinige mich daher mit dem Vorschlag des Herrn Finanzministers, wenn etwa von der Kammer noch beschlossen würde, beizusetzen: „auf das vorzulegende Verzeichniß der Privilegien,“ denn wenn ich recht hörte, hat der Herr Finanzminister bemerkt, sie dauern fort, wenn kein Widerspruch erfolge, so daß also die Kammer die Mühe hätte, jedes Privilegium aufzusuchen.

Finanzminister v. Böckh: In dem folgenden Artikel ist gesagt, jedes Privilegium müsse seinem ganzen Inhalt nach sechs Wochen nach seiner Ertheilung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden, wodurch dieser Zweifel erledigt seyn wird.

Aischbach: Die Bedenklichkeit des Abg. v. Fischen kann auch ich heben, indem ich auf die Worte des vorhergehenden Satzes zurückweise, wo es heißt, daß die Dauer eines Privilegiums sechs Jahre nicht überschreiten dürfe.

Beck: Nach dem Vorschlage des Herrn Finanzministers bliebe sonach der Schlusssatz in dem Art. 4 weg. Es kommt übrigens bei der Sache nicht nur der Unterschied in Betracht, daß die Stimmen durchgezählt werden, sondern es liegt darin noch die weitere Bestimmung, daß von der ersten Kammer der Antrag gar nicht ausgehen kann; denn Finanzgesetze werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt, und wenn die erste Kammer nicht beistimmt, so müssen die Stimmen durchgezählt werden. Abgesehen aber davon, unterstütze ich den Antrag des Abg. Speyerer, wenn überhaupt der Schlusssatz bleiben soll. Meine Meinung wäre aber, diesen Schlusssatz wegzulassen, und so zu sagen, wie der Herr Finanzminister vorgeschlagen hat, so daß dann das Provisorium wieder neuerlich gegeben werden könnte, ohne daß gerade die Zustimmung der Stände nothwendig wäre, sobald nämlich die neuen Verleihungen unter denselben Bestimmungen Statt finden.

Finanzminister v. Böckh: Ich halte den Beisatz „in der für die Finanzgesetze vorgeschriebenen Weise“ für überflüssig, weil

ein Zollprivilegium, ein Privilegium, wodurch Abgaben erlassen, oder nicht erhoben werden, ohne allen Zweifel ein Finanzgesetz ist. Und in diesem Fall, wenn die Einsprache beider Kammern nothwendig ist, auch die Regel beobachtet werden muß, die für Finanzgesetze im Allgemeinen gilt.

A s c h b a c h: Der von dem Herrn Finanzminister ausgegangene Verbesserungsvorschlag steht im Widerstreit mit dem Vorschlag, den die Commission im Art. 5 und 6 gemacht hat, und darum wird nothwendig seyn, diese beiden Artikel zugleich zur Discussion zu bringen, ehe über den ganzen Inhalt des Art. 4, so wie er jetzt zu modificiren ist, abgestimmt werden kann.

Der P r ä s i d e n t bringt hierauf die Art. 3, 4, 5 und 6 zur Discussion.

Finanzminister v. B ö c k h: Zu dem Art. 5 kann ich meine Zustimmung nicht geben, weil dadurch eine mit dem Gegenstande in gar keinem Verhältniß stehende Geschäftsvermehrung entstände. Wenn man die vielen kleinen, unbedeutenden Privilegien, die bestehen, erwägt, so wird man leicht ermessen, daß, wenn zu deren Erneuerung die Vorlage in Form provisorischer Gesetze, die Discussion in beiden Kammern und die wiederholte Bekanntmachung durch das Regierungsblatt erforderlich wäre, ein unnöthiger Zeit- und Kostenaufwand veranlaßt würde. Die Regierung legt Ihnen die gegebenen und erneuerten Zollprivilegien vor; die Kammer verweist die Vorlage an eine Commission, diese wird darüber Bericht erstatten, und wenn sie erklärt, sie habe bei allen diesen Privilegien nichts zu erinnern, so wird, glaube ich, Alles geschehen seyn, was wegen solchen unbedeutenden Privilegien nothwendig ist. Findet die Kammer dagegen, daß ein Privilegium ertheilt worden ist, von dessen Erneuerung sie glaubt, daß es nicht im Interesse des Landes sei, so wird sie Einsprache dagegen machen, womit dann ausgesprochen ist, daß das Privilegium nicht erneuert werden könne. Damit ist wohl Alles geschehen, was im Interesse der Sache nur immer geschehen kann.

Buhl: Nach der Erklärung des Herrn Finanzministers, die auch ich machen wollte, halte ich nicht für absolut nothwendig, den fünften Artikel beizubehalten; denn es wird sehr viel Zeit dadurch gespart werden, und ich glaube, daß die Kammer in Zukunft, wenn ihr solche Zollprivilegien verzelegt werden, bei ihrer Berathung von drei Gesichtspunkten ausgehen wird: einmal, sind diese Privilegien zweckmäßig gegeben, und können wir sie genehmigen? Zweitens, sind sie nicht zweckmäßig gegeben, und sollen wir Beschwerde führen? Und drittens, sind diese Privilegien von der Art, daß sie erneuert werden können?

Vader: Ich bin auch mit dem Abg. Buhl einverstanden, und glaube, daß dieser Artikel sogar weggelassen werden muß, wenn man das Gesetz nicht ganz unsystematisch machen will, denn dieser Artikel beruht auf dem Art. 1, wornach die Zollprivilegien provisorische Gesetze seyn sollen. Nachdem man aber diesen Satz abgeändert und die Regierung ermächtigt hat, diese Privilegien zu geben, so müssen wir consequent seyn, und diese Ermächtigung für die Erneuerung fortdauern lassen, wo dieselben Verhältnisse fortbestehen, und keine Einsprache geschieht.

Secht: Der Herr Finanzminister hat uns heute das Mittel gezeigt, wie die Verhandlungen unter uns sehr abgekürzt werden können. Er ist nämlich, auf die Anträge unserer Commission hin, uns in vielen Rücksichten und Stücken entgegen gekommen, daher freut es mich auch, daß von der Kammer eine Bereitwilligkeit gezeigt wurde, da, wo der Herr Finanzminister überzeugend nachwies, daß es auch bei uns an der Zeit sei, entgegen zu kommen.

Es wird hierauf die von dem Finanzminister vorgeschlagene Fassung angenommen, welche dahin geht: „Es kann aber nach Ablauf derselben auf eine gleiche Zeit und sofort erneuert werden, so fern nicht vorher die Kammern in der für die Finanzgesetze vorgeschriebenen Weise Einsprache dagegen erhoben haben.“

§. 7.

Finanzminister v. Böckh: Die Regierung hat im Art. 3 folgende Bestimmung vorgeschlagen. „Jede solche Befreiung und ihre Dauer muß innerhalb vier Wochen nach ihrem Anfang durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.“ Bei der Discussion dieses Artikels mit der Commission wurde von derselben der Wunsch ausgesprochen, daß statt der Worte „Befreiung und ihre Dauer“ gesetzt werden möge, „Privilegium nach seinem ganzen Inhalt.“ Die Regierungscommission hat dabei durchaus keinen Anstand gefunden, weil sie durch den Art. 3. des Gesetzes nichts anderes sagen wollte, indem die zwei wesentlichen Bestimmungen eines solchen Privilegiums blos darin bestehen, daß man sagt, welche Befreiungen bewilligt werden, und wie lang sie bewilligt werden. Um Alles, was in dem Art. 7 und 8 gesagt ist, und noch mehr, als was darin gesagt ist, in einem Artikel zusammenzufassen, mache ich folgenden Antrag: „Jedes Privilegium muß seinem ganzen Inhalt nach innerhalb sechs Wochen nach seiner Ertheilung oder Erneuerung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden. Dies wäre dem Art. 8 entsprechend; ferner sollen die in jeder Budgetperiode ertheilten oder erneuerten Privilegien an dem folgenden Landtage den Ständen vorgelegt werden, was dem Art. 7 entspricht, jedoch mit Weglassung der Worte: „zur Prüfung,“ ob sie die Voraussetzungen haben, unter denen sie nach diesem Gesetz ertheilt werden dürfen. Wenn ich diesen Antrag stelle, so beruht er auf der Voraussetzung, die Kammer werde wissen, was sie zu thun habe, wenn ihr die Zollprivilegien vorgelegt werden.

Es wird hierauf auch die Discussion über den Art. 8 eröffnet.

A s c h b a c h: Gegen den Vorschlag, die Worte: „zur Prüfung“ wegzulassen, habe ich nichts zu erinnern, indem sich von selbst versteht, daß der Kammer die Privilegien nicht vorgelegt werden, um sie anzuschauen, sondern zu prüfen.

B u h l: Ich schlage vor, daß diesem Artitel der Verbesserungsvorschlag beigelegt werde, den der Herr Finanzminister auch zugegeben hat, und dahin geht, „es sollen diejenigen Privilegien, die etwa nicht vorgelegt worden sind, durch die Nichtvorlage erlöschen.“

A s c h b a c h unterstützt den Antrag.

Finanzminister v. B ö c k h: Ich habe nichts dagegen zu erinnern; allein ich halte diesen weiteren Zusatz für überflüssig, aus dem einfachen Grunde, weil, wenn die Regierung die Vorlage verspricht und die Verkündigung zusagt, wenn sie verpflichtet ist, die Zollprivilegien zu verkündigen und vorzulegen, der Fall kaum denkbar ist, daß ein Privilegium nicht werde vorgelegt werden. Wenn aber ein solcher Fall je eintreten sollte, so würde dies ein Gegenstand der Beschwerde von Seiten der Kammer werden können, jedoch nicht die Folge haben, die der Abg. B u h l ihr beizulegen wünscht, obgleich die Bedingungen des Gesetzes nicht erfüllt wären, die die Ertheilung oder Erneuerung eines Privilegiums bedingen.

B u h l: Die Commission hat Ihnen den Vorschlag in der Ansicht gemacht, daß es möglich wäre, es würde ein solches Privilegium öffentlich bekannt zu machen vergessen. Durch dieses Uebersehen würde dann natürlich auch die Vorlage übersehen werden. Unter diesen Umständen würde die Sache auch schwieriger zu finden seyn, als wenn das Privilegium geradezu erlischt, wodurch Derjenige, der das Privilegium erhalten hat, selbst ein Interesse erhält, daß es öffentlich bekannt gemacht werde.

Finanzminister v. B ö c k h: Dem Privilegirten würde aber ein Unrecht geschehen, indem er durch ein bloßes Versehen sein Privilegium verlieren könnte.

B e k k: Derjenige, der das Privilegium erhalten hat, würde allerdings schwer verletzt werden, wenn durch ein bloßes Versehen der Regierung der Kammer ein Privilegium nicht vorgelegt

würde und dessen Vorlage zu verlangen die Kammer ebenfalls vergessen hätte.

A s c h b a c h: Dieser Zusatz ist der Vorsicht gemäß, wenn man annimmt, daß überall Irrthümer möglich sind. Auch der Privilegirte wird nicht beeinträchtigt, denn er ist am nächsten dahin gewiesen, sein Interesse zu wahren. Ist es also im Regierungsblatt nicht bekannt gemacht, so thue er seine Schritte und wahre seine Rechte auf dem Landtag. Ich sehe überhaupt nicht ein, warum hier, wo es sich darum handelt, öffentliche Interessen zu wahren, Kleinlichkeitsrückichten auf eine Privatbeeinträchtigung uns abhalten sollen, eine solche für das Wohl der Gesamtheit berechnete Bestimmung zu geben.

Finanzminister v. B ö c k h: Man gibt Gesetze für wirkliche und wahrscheinliche Fälle, allein wenn man Gesetze haben will, die alle Möglichkeiten erschöpfen, dann werden sie gar keine Gesetze mehr geben können, indem das Reich der Möglichkeit ganz unbeschränkt ist.

K e t t i g v. K.: Ich unterstütze den Antrag des Abg. B u h l, indem ich unterscheide zwischen der Stellung des Privilegirten der Regierung gegenüber, und zwischen seiner Stellung der Kammer gegenüber. Wenn an die öffentliche Bekanntmachung und die Vorlage an die Kammer nicht die Bedingung der Nichtigkeit des Privilegiums geknüpft wird, so wird der Privilegirte sagen, es ist mir gleichgültig, ob mein Privilegium fort-dauert oder nicht. Eine Nichtigkeit liegt aber in diesem Widerspruch der Kammer für meinen Vertrag nicht, und der Richter wird mich also in dem Genuß meines Privilegiums schützen. Wir kommen dann in die schlimme Lage, entweder den Privilegirten aus der Staatskasse zu entschädigen, in Folge eines verlorenen Prozesses, oder gegen den Willen der Kammer das Privilegium fort-dauern zu lassen. Da also ohnehin vorauszusetzen ist, daß die Regierung die Bekanntmachung nicht unterlassen werde, so wäre für Zeiten, wo man weniger auf die Kammer

Rücksicht nehmen wollte, es doch besser, wenn die Clausel, daß die Richtigkeit eintrete, beigefügt würde. Der Abg. A s c h b a c h hat richtig bemerkt, jeder Privilegirte werde verlangen, daß die Bekanntmachung Statt finde, sobald er zu fürchten hat, daß er in Nachtheil kommen könne. Ich unterstütze also die Ansicht des Abg. B u h l.

Mer k: Und doch hat man die ganze Grundlage eines Gesetzes darauf bauen wollen, daß der Unternehmer eines Gewerbs gesichert seyn solle.

B a d e r: Wenn man den B u h l'schen Antrag dahin ausdehnen wollte, daß nicht bekannte Privilegien erlöschen, müßte der Antrag dann so gestellt werden: das Privilegium, das nicht verkündet ist, hat von Anfang an nicht gegolten. Das ist aber bekannt, daß Verordnungen, also auch Privilegien, die nicht bekannt gemacht sind, nicht gelten; ich stimme also gegen den Antrag.

A s c h b a c h: So ist es nicht gemeint; die Kammer kann in der Lage seyn, den Privilegien nicht nachgehen zu können, und darum wollte man diesem Satz als weitere Garantie beifügen: ein nicht vorgelegtes Privilegium erlischt durch die Thatsache der Nichtvorlage.

Der Vorschlag des Abg. B u h l: „Die Privilegien, die nicht vorgelegt werden, erlöschen mit dem Schlusse des Landtags, welchem dieselben vorzulegen gewesen wären,“ wird hierauf verworfen; beide Anträge des Finanzministers dagegen angenommen, welche dahin gehen:

„1) Jedes Privilegium muß seinem ganzen Inhalt nach innerhalb sechs Wochen nach seiner Ertheilung oder Erneuerung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.“

„2) Die in jeder Budgetperiode ertheilten oder erneuerten Privilegien sollen an jedem folgenden Landtage den Ständen vorgelegt werden.“

Der §. 9, lautend:

„In der Regel sollen solche Privilegien nur zu Gunsten größerer Gewerbsunternehmungen gegeben werden. Ausnahmungsweise sind sie zu Gunsten einzelner Landwirthe, kleiner Gewerbe und einzelner Handelsunternehmungen, so wie Brückengeldbefreiungen überhaupt, aus Gründen einer besondern Dertlichkeit zulässig;“

wird ohne Bemerkung angenommen.

§. 10.

Finanzminister v. Böckh: Die Regierungskommission ist im Wesentlichen mit dem Verbesserungsvorschlag der Commission einverstanden. Sie hält es für ganz zweckmäßig, daß wenn die Kammern einmal Einsprache gegen die Erneuerung eines Privilegiums eingelegt haben, es auch dann nicht weiter ertheilt werden solle. Sonst würde dasjenige, was sie bei einem Individuum für nachtheilig hält, noch für mehrere Andere erst festgesetzt werden können. Nur wünsche ich eine abgeänderte Fassung, die mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes in Uebereinstimmung steht, nämlich folgende:

„Im Fall die Kammern gegen die Erneuerung eines Privilegiums Einsprache gethan haben, so kann dasselbe keinem Andern mehr ertheilt werden, wenn er gleich nach den vorstehenden Bestimmungen dasselbe anzusprechen hätte.“

Saben die Kammern einmal Einsprache gegen das Privilegium erhoben, so soll es nicht mehr weiter ausgedehnt werden können. Derjenige, der es hat, behält es, und muß es behalten bis zur Zeit der Erlöschung; allein eine weitere Ertheilung eines solchen von der Kammer nicht bewilligten Privilegiums wäre dem Zweck der Einsprache überhaupt entgegen.

Ashbach: Ich habe nichts gegen die vorgeschlagene Fassung zu bemerken, da der Sinn ganz nach dem Vorschlag der Commission dadurch ausgedrückt ist.

v. Rotteck: Ich bin überhaupt gegen diesen Verbesserungsvorschlag der Commission; denn ich sehe nicht ein, warum es nothwendig ist, daß wenn die Kammern gegen die Erneuerung oder die ursprüngliche Ertheilung eines Privilegiums Einsprache thun oder eine mißbilligende Erklärung abgeben, eine andere Folge eintreten soll, als die gewöhnliche. Es kann leicht geschehen, daß ein Privilegium nach dem Grunde aus dem es ertheilt worden ist, zwar fehlerhaft ist, aber wenn es einmal besteht, durch Verleihung an Alle, die in gleichem Falle sind, minder gehässig und minder nachtheilig wird. Ohne dieses nämlich hat es die Natur eines Monopols an sich, wogegen es im anderen Fall, wenn es nämlich an Alle, die in gleichem Falle sind, ertheilt wird, die Gehässigkeit des Monopols und der persönlichen Begünstigung verliert, und deshalb auch geringere Mißbilligung verdient, als wenn ein Einzelner dieses Privilegium hätte. Durch das Gesetz sollte man also nicht diese Folge als nothwendig aussprechen; denn durch die Mißbilligung, die von der Kammer ausgesprochen wird, wird die Regierung von selbst sich veranlaßt fühlen, in solchen Fällen, wo der Mißbilligungsgrund ein allgemeiner ist, d. h. wo das oben bemerkte Verhältniß nicht besteht, keine weitere Verleihung eintreten zu lassen. Was aber die Fassung nach dem Vorschlag des Herrn Finanzministers betrifft, so habe ich zu hören geglaubt, daß er bloß von der Erneuerung der Privilegien spreche; allein das Gesetz gibt auch der Kammer das Recht, Einsprache zu machen und die Mißbilligung zu erklären über ein ursprünglich ertheiltes Privilegium. Ich trage also darauf an, daß der von der Commission vorgeschlagene Zusatz weggelassen werde.

Buhl: Der Ansicht des Abg. v. Rotteck muß ich widersprechen. Die Commission ist davon ausgegangen, daß die Kammer ein Privilegium nur dann verwerfen werde, wenn es schädlich ist, und in diesem Fall wird es immer schlimmer

seyn, wenn der Schaden durch weitere Ertheilung noch mehr vergrößert würde, denn so lange es nur Einer besäße, könnte es nicht besonders schädlich werden.

A s c h b a c h: Ich muß dem Abg. v. R o t t e c k erwiedern, daß, wenn man von seiner Ansicht ausgehen wollte, es durchaus nicht möglich wäre, je ein unheilvolles Privilegium wegzubringen. Der Schaden würde sich immer vergrößern, und das, was sonst nur sechs Jahre dauerte, würde sich ein halbes Jahrhundert fortschleppen; denn Jeder würde sagen, er sei in gleicher Lage, und man könnte es ihm nicht verweigern. Dieses hat die Commission in Betrachtung gezogen, und sorgte deshalb für diesen Artikel, wobei sie glaubte, daß darin die einzige Vorkehrung liege, daß ein solches Uebel sich nicht unvertilgbar verbreite.

v. R o t t e c k: Es bezieht sich nur auf die Dauer des ersten Privilegiums; wenn also dieses erloschen wäre, so würde der Grund, warum ich es für den Andern in Anspruch nehme, auch wegfallen. Man sollte sich nicht in die Unmöglichkeit setzen, es dadurch unschädlich zu machen, daß man es allgemein macht, nämlich, daß man es allen Andern, die in gleicher Lage sich befinden, gibt. Die Nachtheile eines Privilegiums können sich, wie ich schon oft gesagt, vermindern, wenn es allen Denjenigen gegeben wird, die in der gleichen Lage sind. Es kann dadurch eine Erleichterung für die Gesammtheit entstehen, während es im ersten Fall eine Plage wäre.

Finanzminister v. B ö c k h: Ich muß den Commissionsantrag noch durch einen weiteren Grund unterstützen. Der Abg. v. R o t t e c k glaubt, die Regierung könne, wenn ein solches Privilegium einmal für nachtheilig erklärt sei, von selbst dafür sorgen, daß es nicht mehr ertheilt werde. Dies ist aber nicht der Fall; denn die Regierung wäre gezwungen, es auch Andern zu ertheilen, wenn sie das Gesetz nicht verletzen will, welches Jedem, der in derselben Lage ist, das Recht gibt, das gleiche Privilegium zu fordern. Wenn sie also auch selbst durch die

Discussion der Kammer die Ueberzeugung erhalten hätte, daß sie ein nachtheiliges Privilegium ertheilt habe, so würde sie doch genöthigt seyn, fortzufahren, und noch mehr nachtheilige Privilegien zu geben.

v. R o t t e c k: Diesem könnte abgeholfen werden, sobald man die Fassung dahin veränderte, daß Diejenigen, die in gleicher Lage sind, kein Recht hätten, das Privilegium zu fordern, die Regierung aber das Recht habe, es zu geben.

K e t t i g v. R.: Ich unterstütze die Ansicht des Abg. v. R o t t e c k. Das Odium der Privilegien drückt besonders die Gewerbsgenossen, die sich schon in ähnlicher Lage befinden. Der Gesamtheit gegenüber ist, wie wir heute schon aus dem Munde des Abg. R u t s c h m a n n gehört haben, die Sache von weniger Bedeutung, denn für die Staatskasse sind die Rückerstattungen von keiner Bedeutung, während einzelnen Gewerbsgenossen in der Nähe ein solches Privilegium sehr wehe thun kann. Wenn also die Kammer anerkannt hat, es sei zu wünschen, daß diese Privilegien nicht bestehen, so muß sie nothwendig auch wünschen, daß wenigstens der Druck derselben von Denjenigen genommen werde, die zunächst davon getroffen sind. Indem ich also den Antrag des Abg. v. R o t t e c k annehme, will ich nur eine abgeänderte Fassung dahin vorschlagen, daß ein solches Privilegium, gegen das die Kammern Einsprache erhoben haben, an andere, im ähnlichen Falle sich Befindende, nicht auf längere Zeit, als bis zum Ablauf des ersten Privilegiums ertheilt werden könne, wodurch dann die Einwendung des Abg. A s c h b a c h, daß sich ein solches Privilegium verewige, von selbst wegfällt.

W a l c h u e r: Für den Commissionsantrag spricht auch die Betrachtung, daß, wie die Erfahrung lehrt, eine Privilegiumsertheilung zwar nichts schaden, aber auch nichts nützen mag, somit auch nicht weiter verbreitet werden soll.

S a n d e r: Ich unterstütze den Antrag des Abg. v. R o t t e c k

aus einem einfachen Grunde. Der Zusatz der Commission geht von dem Fall aus, wo ein Privilegium nicht unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes ertheilt wurde. Der Herr Finanzminister hat nun zwar gesagt, daß, wenn auch dies geschehen sei, nichts Anderes zu thun seyn werde, als den Ablauf dieses Privilegiums abzuwarten. Das scheint mir aber nicht so ganz richtig zu seyn; denn die Kammer hat doch irgend ein Recht oder Mittel, die Verletzung eines Gesetzes unschädlich zu machen und aufzuheben. Wenn man also diesen §. stehen läßt, so wird dieses Privilegium gegen das Gesetz ertheilt, das nur darin besteht, daß ein Anderer das Recht nicht haben soll, und es wird damit anerkannt, daß Demjenigen, der doch gegen das Gesetz es besitzt, es ferner zustehen solle, was nicht im Sinne der Kammer liegt. Es ist also das beste, den ganzen Zusatz wegzulassen.

Finanzminister v. Böckh: Ich muß hierauf erwiedern, daß hier das Verhältniß zwischen der Regierung und der Kammer, von dem des Privilegirten zur Regierung zu unterscheiden ist. Wenn die Regierung gegen das Gesetz Privilegien gegeben hat, so steht der Kammer das Recht der Vorstellung, der Beschwerde, und wenn der Gegenstand hochwichtig wäre, und als eine Verfassungsverletzung anerkannt werden sollte, das Recht der Anklage zu; allein der Privilegirte, der einmal die Zusicherung erhalten hat, hat ein Recht darauf, daß ihm dieses Privilegium gehalten werde. Die Regierung ist ermächtigt, und wenn sie auch nach der Ansicht der Kammer gegen das Gesetz gehandelt haben sollte, so hat der einzelne Privilegirte sich darum nicht zu kümmern.

Sander: Nur nach den Bestimmungen des Gesetzes kann die Regierung ein Privilegium ertheilen, und gesetzt, es sei das Gesetz überschritten worden, so sollten wir nachher verpflichtet seyn, ein solches Privilegium aufrecht zu erhalten.

Posselt: Es würde sich gar kein großer Gewerbsunter-

nehmer finden, der unter dieser Gefahr nur eine Anstalt zu errichten wagte. Die verfügende Regierungsbehörde allein ist verantwortlich.

Sander: Wenn er überzeugt ist, daß sein Privilegium ein richtiges sei, so hat er keine Besorgniß; ist er aber selbst überzeugt, daß sein Privilegium ein unrechtes ist, dann verhält sich die Sache anders.

Aschbach: Die Ansicht des Abg. Sander ließe sich rechtfertigen, wenn er am Anfange die Sache als ein provisorisches Gesetz behandelt hätte; nachdem er aber selbst diesen Standpunkt verlassen hat, so scheint sie mir nicht consequent zu seyn.

Sander: Ich will nicht Grundsätze ins Gesetz bringen, daß es genommen werden kann; aber ich will etwas heraus haben, woraus man entnehmen kann, es soll nicht genommen werden.

Kindeschwender: Alle Gesetze, die gegeben sind, sollen den Richter binden; wenn der Richter eine irrige Anwendung des Gesetzes macht, so haben wir ein formelles Recht, und können hintennach Demjenigen, dem das schlechte Recht durch den Richter gegeben worden ist, es nicht nehmen.

Es wird hierauf die von dem Abg. v. Kottel vorgeschlagene, und von dem Abg. Kettig v. K. modificirte Fassung zur Abstimmung gebracht, und verworfen. Der Vorschlag des Herrn Finanzministers dagegen, dahin lautend: „im Fall die Kammern in der für die Finanzgesetze vorgeschriebenen Weise gegen die Erneuerung eines Privilegiums Einsprache erhoben haben, kann dasselbe keinem Andern mehr ertheilt werden, wenn er gleich nach den vorstehenden Bestimmungen dasselbe anzusprechen hätte.“ mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Der erste und zweite Satz des Art. 10, lautend: „Die einer größern Gewerbsunternehmung bewilligte Zollbefreiung muß auf Anmelden jeder andern der gleichen Art in gleichem Umfang

„zugestanden werden, soweit sie im Wesentlichen gleiche Gründe
„geltend machen kann.“

„Zollbefreiungen zu Gunsten einzelner Landwirth, kleiner
„Gewerbe und einzelner Handelsunternehmungen, und Brücken-
„geldbefreiungen überhaupt können von Personen gleichen Ge-
„werbes nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie
„gleiche Gründe der Dertlichkeit geltend zu machen vermögen“
werden so fort ohne Bemerkung angenommen.

§. 11.

Finanzminister v. Böckh: Die Regierungscommission hat geglaubt, daß durch diesen Art. 11 eigentlich nichts ganz Bestimmtes ausgesprochen sei. Eine Revision soll vorgenommen werden; allein sehr unbestimmt ist, wenn die Regierung genöthigt seyn soll, diese Revision eintreten zu lassen, und ebenso zweifelhaft ist, in welcher Weise sie zu geschehen habe. Die Regierung hat deswegen geglaubt, es wäre dieser Artikel bestimmter, und zwar dahin zu fassen: „Dieses Gesetz, und „die in Folge desselben ertheilten Privilegien bleiben nur in „so lange in Kraft, als nicht eine wesentliche Veränderung „in der Zollgesetzgebung eintritt.“ Bei der nähern Berathung in der Commission aber wurde noch ein anderer Vorschlag gemacht, den der Abg. Rindeschwender angeben wird.

Rindeschwender: Ich habe in der Commissionsitzung, um mögliche Bedenklichkeiten gegen die Annahme des Gesetzes im Allgemeinen zu heben, den Antrag gestellt, den Artikel dahin abzuändern: „Die Regierung ist berechtigt, an jedem Landtage dieses Gesetz zurückzunehmen; auf den Antrag der Kammern aber muß es außer Wirksamkeit gesetzt werden.“ Ich will die Gründe zu diesem Vorschlag nicht weiter auseinander setzen, indem ich sie früher schon im Allgemeinen angegeben habe. Ich glaube auch dem Wunsche mehrerer Mitglieder entgegen zu kommen, wenn ich diese Fassung fordere.

Ich gestehe, wenn dieser Artikel nicht aufgenommen würde, so müßte ich auf die Verwerfung dieses Gesetzes stimmen, denn der Vorschlag, wie ihn die Commission machte, und wie er neuerlich von dem Herrn Finanzminister angegeben wurde, entspricht nicht dem, was wir verlangen können, um wo möglich unsere Verfassungsrechte festzustellen. Wenn auch unsere Zollgesetzgebung abgeändert wird, und es ist unbestimmt, ob sie wesentlich abgeändert wird, so steht es dahin, welche Anordnungen werden getroffen werden. Wir wären also immer in der Lage, dieses Gesetz so lange fortbestehen, und aus unserer Wirksamkeit enthoben zu sehen, als diese wesentliche Veränderung in der Zollgesetzgebung nicht erfolgt ist. Wenn aber auch eine wesentliche Veränderung eingetreten ist, so folgt nicht gerade daraus, daß bei der Vornahme einer Revision auch die Regierung den Wünschen und Anträgen der Kammer bestimmen werde. Die Regierung könnte möglicherweise die Meinung der Kammer nicht theilen, und sich daher immer an das bestehende Gesetz halten, und so hätten wir nie die Hoffnung, daß, wenn wir später sehen, daß von dem Gesetz Mißbrauch gemacht werde, es je wieder zurückgenommen werden könne.

U s c h b a c h: Ich habe große Bedenklichkeiten sowohl gegen den einen, als den andern Antrag. Der Antrag des Herrn Finanzministers ist derjenige, der mir am meisten gefällt; denn er stimmt am meisten mit demjenigen überein, was der Art. 11 sagt; allein es ist dabei die große Bedenklichkeit, wer die Frage, ob eine wesentliche Zollveränderung vorgegangen sei, entscheiden solle? Die Begriffe über alle vorkommenden Dinge sind sehr relativ. Es kann seyn, daß selbst das Publikum hierüber verschiedener Meinung ist; der Eine sagt, dies sei nicht wesentlich, der Andere sagt, es sei sehr wesentlich, und so geht es ja selbst in der Kammer. Nun tritt aber diese Zollveränderung auch hier und da als eine provisorische Nothmaßregel ein, wovon wir wenigstens Fälle erlebt haben. Wenn nun gerade hier sich die

gesetzgebenden Factoren nicht versammeln, und die Frage entscheiden könnten, so wäre es sehr mißlich, und darum sollte der Vorschlag des Herrn Finanzministers die Beschränkung erhalten: „wenn im ordentlichen Weg die Zollgesetzgebung eine wesentliche Veränderung erleiden sollte, und diese als eine solche Veränderung von der gesetzgebenden Gewalt anerkannt wird.“ Wenn aber angenommen wird, daß ein Ausspruch darüber geschieht, so stehen wir auf demselben Standpunkte, wie bei einer Revision. Was aber den Antrag des Abg. Rindeschwender betrifft, so finde ich, wenn ich ihn recht aufgefaßt habe, daß dieser nicht einmal durch eine wesentliche Veränderung in der Zollgesetzgebung, sondern durch freies Urtheil der Regierung und Kammer bedingt ist, was doch sehr bedenklich seyn dürfte; denn eine solche Klausel einem Gesetze beizufügen, das unter anerkannt dringenden Verhältnissen gegeben wurde, also damit der Regierung oder Kammer die Macht einzuräumen, jederzeit es ohne Weiteres wieder zurückzunehmen, scheint mir nicht angemessen. Es ist auch der Regierung ein großes Recht gegeben, ein Gesetz, das die Stände für nothwendig anerkannt haben, einseitig zurücknehmen zu können. Ich glaube daher mich gegen beide Vorschläge erklären zu müssen. Uebrigens werden, wenn eine solche Zurücknahme des Gesetzes in Folge einer Veränderung des Zollgesetzes geschieht, doch Diejenigen, denen das Privilegium für eine bestimmte Zeit gegeben worden ist, nicht aus dem Besiz des Quantum der Vortheile kommen können, was ihnen zugesichert worden ist. Sie können zwar aus dem Besiz größerer Vortheile kommen, die ihnen die Erhöhung des Zolls gewährt haben würde, nicht aber aus dem Besiz des Betrags, der ihnen garantirt worden ist.

Finanzminister v. Böckh: Die Regierung hat diesen Artikel nicht vorgeschlagen, und es dürfte vielleicht am zweckmäßigsten seyn, ihn ganz wegzulassen, aus dem einfachen Grunde, weil

wir doch von der Ansicht ausgehen müssen, daß die Regierung und die Kammer in jedem Fall nichts Anderes wollen, als das wahre Interesse des Landes. Ich glaube, wenn eine wesentliche Veränderung in der Zollgesetzgebung vor sich geht, die dieses Gesetz als unzweckmäßig darstellt, so ist es Pflicht der Regierung, der Kammer vorzuschlagen, es aufzuheben, und ein anderes zu geben, und ich glaube, wenn die Regierung diese Pflicht versäumen sollte, so ist es Pflicht der Kammer, die Regierung um die Vorlage eines andern zweckmäßigen Gesetzes zu bitten.

Alschbach: Wir haben auf dem vorigen Landtage um allerlei zweckmäßige Gesetze gebeten, z. B. um ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister, die Grundsäule aller Verfassungen, haben aber keines erhalten, und so kann das Recht der Bitte auch nur ein solches seyn, das sich bloß auf dem Papier gut ausnimmt, in der Wirklichkeit aber keinen Erfolg sichert. Darum ist nothwendig, der Sache eine solche Fassung zu geben, daß die Regierung zu einer Vorlage verpflichtet wird.

Beck: Ich hatte sogleich Anfangs, als ich mich erhob, die Absicht, gegen alle drei Sätze zu sprechen. Daß der Vorschlag des Herrn Finanzministers nicht angemessen ist, darüber berufe ich mich auf die Ausführung des Abg. Alschbach. Der Commissionsantrag ist aber ebenfalls durchaus ungegründet. Es wird zwar behauptet, daß, wenn die Kammer seiner Zeit, falls durch die abgeänderte Zollgesetzgebung die Nothwendigkeit, eine Aenderung zu treffen, eingetreten ist, solche wirklich verlangt, die Regierung aber nicht zustimmt, der Kammer nicht einmal das Recht zugesichert ist, diese Forderung zu machen. Ich glaube jedoch, daß diese Bedenklichkeit unerheblich ist. Die Kammer hat ja die freie Wahl, ob sie zu Aenderung der Zollgesetzgebung, und unter welcher Modification sie dazu stimmen will. Sie kann in das Gesetz, wodurch die Zollgesetzgebung abge-

ändert werden soll, die Bestimmung aufzunehmen, daß das ganze Gesetz, das wir heute berathen haben, wieder aufgehoben sei, was die Regierung alsdann, wenn sie die Abänderung der Zollgesetze durchsetzen will, nicht verweigern kann. Darum scheint mir der Satz, wie ihn die Commission in Antrag gebracht hat, überflüssig zu seyn. Was sodann den Antrag des Abg. Rindeschwender betrifft, so läge darin etwas Anormes; es wäre kein provisorisches Gesetz, und auch kein definitives, und doch soll es ein Gesetz seyn. Zu einem Gesetze nach dem Sinne unserer Verfassung muß, wie zu Erlassung, eben so auch zur Aufhebung oder Abänderung desselben die Gesamtheit der drei Factoren mitwirken. Wenn wir nun bestimmen, hier soll ein einziger dieser Factoren das Gesetz wieder außer Wirksamkeit setzen können, so ist dieser Vorschlag den Vorschriften der Verfassung entgegen. Darum, und weil ich keinen Grund finde, aus dem ich heute das Gesetz als gut anerkennen und annehmen könnte, und doch dabei die Voraussicht haben soll, ich werde bei einem anderen Landtage wieder fordern müssen, daß es abgeschafft werden solle, trage ich darauf an, den ganzen Artikel wegzulassen.

Mohr: Ungeachtet ich mich gegen das Gesetz im Allgemeinen ausgesprochen habe, so unterstütze ich doch den Antrag des Abg. Rindeschwender, um der Kammer ein Recht zu sichern, das nach der Verfassung gerettet werden muß. Wir müssen etwas abschaffen können, was in der Folge nachtheilig wirken kann.

Ministerialrath Gossweiler: Mir scheint, die Kammer hat keine Ursache, sich vor dem Fortbestehen eines Gesetzes zu scheuen, das sie in die Lage setzt, die nachtheiligen Folgen, die aus der Anwendung des Gesetzes befürchtet werden könnten, jeden Augenblick zu vernichten. Einer der Artikel des Gesetzes gibt ja der Kammer das Recht, alle Zollprivilegien, die sie für un Zweckmäßig erkennt, zu vernichten, wenn die Zeit abgelaufen ist, für die sie gegeben waren.

Martin: Ich werde auch mit Denjenigen stimmen, die auf den Strich dieses Artikels angetragen haben; denn es steht einem Gesetze gewiß nicht gut an, wenn dessen letzter Artikel besagt: wir trauen allen unseren früheren Bestimmungen selbst keine große Dauer zu, und verlangen daher in kurzer Zeit eine Revision.

Es wird hierauf der Antrag des Abg. Rindeschwender zur Abstimmung gebracht, und verworfen, worauf der Antrag der Commission zur Abstimmung kommt, aber ebenfalls nicht angenommen wird. Es wird sofort mittelst namentlichen Aufrufs über das ganze Gesetz, wie es sich nach den Beschlüssen der Kammer gestaltet, abgestimmt, und solches mit 48 Stimmen gegen 7 (Aschbach, Knapp, Merk, Mohr, Rindeschwender, Schinzinger und Sonntag) angenommen. (Redaction des Gesetzes nach vorstehenden Beschlüssen.)

Beilage Nr. 4.

v. Rotteck bittet hierauf um das Wort, und trägt Folgendes vor: Ich erlaube mir, einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, der freilich nicht in einer unmittelbaren, doch in einer indirecten Verbindung mit dem verhandelten Gesetz steht, weshalb ich auch den Lauf der Discussion damit nicht unterbrechen wollte; ich sage, ich werde eines Gegenstandes erwähnen, der der Anregung nicht unwerth ist. Wir sind gewöhnt, in den Vorträgen des Herrn Finanzministers immer Grundsätze zu finden, die ächt constitutionell sind, und also den Freunden des constitutionellen Lebens Freude verursachen. Ich finde auch hier einen solchen Grundsatz ausgesprochen, für dessen Anerkennung die Regierung allerdings Dank verdient. Es heißt nämlich in den Motiven der Regierung: „Wenn alle Ausnahmen vom allgemeinen Gesetz nur in sehr begründeten Fällen bewilligt werden sollen, so soll auch keine den Character einer bloßen Gnadenbewilligung haben, denn sie sind nur als Corrective der allgemeinen Gesetzgebung zu rechtfertigen. Es kann hiernach nicht

bezweifelt werden, daß alle solche Ausnahmen in den Kreis der Gesetzgebung gehören.“ Dieser hier ausgesprochene vollkommen wahre, einleuchtende und unläugbare Grundsatz steht meiner Ansicht nach im Widerspruch mit einigen Artikeln des Landrechts, die sich auf einen Gegenstand beziehen, der mit dem heute besprochenen in wirklich naher Verbindung steht, nämlich mit dem Gegenstande der Gewerbsprivilegien, wovon die Zollprivilegien nur eine besondere Gattung sind. Es heißt nämlich in dem Art. 577, d. h., in Beziehung auf das Schrifteigenthum: „Das Schrifteigenthum gedruckter Schriften erlöschet mit dem Tode des Eigenthümers, der sie in Verlag gab; jeder Besitzer der Schrift kann alsdann einen Nachdruck veranstalten, so weit nicht besondere Gnadenbriefe, die der Verleger hat, im Wege stehen.“ Der Gnadenbrief nun, den ein Verleger erhält, kann nichts Anderes seyn, als ein Gewerbsprivilegium; diese gehören, nach dem Anerkenntniß, das in den Motiven unsers heutigen Gesetzes liegt, in den Kreis der Gesetzgebung. Ein Gesetz aber ist kein Gnadenbrief, und ein Gnadenbrief kein Gesetz. Es ist demnach diese Festsetzung in dem Landrecht eine anticonstitutionelle, und gehört zu derjenigen, die nach Einführung der Verfassung wohl hätten abgeschafft oder modificirt werden sollen. Ich stelle nun zwar keinen eigenen Antrag oder Motion, um der Kammer, die ohnehin mit vielen andern hochwichtigen Dingen beschäftigt ist, nicht die Zeit zu rauben; doch glaube ich; daß die Anregung, die ich hier gebe, wenn sie einen Werth hat, gleichwohl vielleicht eine Wirkung hervorbringen kann, ohne daß sie den weiltläufigen Weg einer Motion durchwandert. Wenn wir nämlich consequent sind, und die Grundsätze, die wir heute über die Zollprivilegien aufgestellt haben, auf die anderen Sphären anwenden wollen, so ist klar, daß die Gnadenbriefe, von denen die Verlängerung des Schrifteigenthums für den Verfasser abhängen soll, nicht Statt finden können, denn Gnadenbriefe werden von der Regierung ertheilt; es müßte jedoch wenigstens eine nachfolgende

Bestätigung von Seiten der Kammer dabei Statt finden, wie wir heute in Beziehung auf die Zollprivilegien beschlossen haben. Statt aber diese nachträgliche Zustimmung oder Mißbilligung zu verlangen, wäre es besser, den ganzen Artikel in der Art abzuändern, daß er mit dem Begriffe des Eigenthums in einige Uebereinstimmung käme. Der Art. 577 d. c. sagt: „Das Schrifteigenthum geht gleich jedem andern in geeigneten Fällen auf Andere über.“ Er will also dasselbe für wahres Eigenthum geachtet wissen, und doch soll es mit dem Tode des Eigenthümers erlöschen! Hier findet ein außerordentlicher Unterschied vor anderm Eigenthum Statt, und klar ist auch, daß durch eine so große Beschränkung des Schrifteigenthums eine auffallende Ungleichheit zwischen den Schriftstellern geschaffen ist, für die sich keine Rechtfertigungsgründe werden aufstellen lassen. Da kann Einer seyn, dessen jugendliche Phantasie vielleicht einen Roman mit Leichtigkeit erzeugt, der das Glück hat, zu gefallen, und in vierzig Jahren viele Auflagen erlebt. Dieser ist also wirklich sein Eigenthum. Ein Anderer dagegen, der die schönste Zeit seines Lebens, alle seine kräftigen Jahre daran setzt, um ein ernstes, der Gesellschaft zum Vortheil gereichendes Werk auszuarbeiten, hat solches Eigenthum nicht. Die Vollendung findet erst am Vorabend seines Todes Statt, und sein Schrifteigenthum hat für ihn nur sehr wenige Bedeutung gehabt, und soll nun auch seiner Familie nicht zum Guten kommen. Daß hierin eine offenbare Ungleichheit, und in Beziehung auf diesen letzten Fall eine Härte liegt, wird wohl ohne weiteren Beweis einleuchten. Wenn ich also den Wunsch ausspreche, daß dieser Artikel des Landrechts eine Aenderung erleide, oder daß das Schrifteigenthum nach Grundsätzen der Billigkeit und Gleichheit durch das Gesetz, und nicht durch einen Gnadenbrief verlängert werde, so hoffe ich, die Zustimmung einiger meiner Collegen zu erhalten. Es ist freilich klar, daß durch die Abschaffung dieser Gnadenbriefe, und die

selbstständige Verlängerung des Schrifteigenthums durch ein Gesetz die Regierung hier ein Recht verliert, das sie bisher ausübte, und von dem sich nach Umständen eine gute Anwendung machen läßt. Nach der Bedeutung, die einem Gnadenbrief einwohnt, wird er nach Gunst oder Ungunst ertheilt oder verweigert, und es ist also ein Mittel mehr in den Händen der Regierung, auch auf Personen in gewissen Fällen und Lagen, wo deren Einfluß nicht sehr wünschenswerth ist, einzuwirken. Darin aber liegt gerade ein Hauptgrund für die Modification dieses Gesetzes, aber auch ein Hauptgrund für die Regierung, diese Modification vorzuschlagen, damit ja Niemand im Volk denke, daß die Regierung ein Recht auch nur wolle, das sie in den Stand setzt, Gunst oder Ungunst zu ertheilen, in einer Weise, wo es mit den Interessen des Ganzen oder des öffentlichen Wohls nicht in Harmonie steht. Dies sind einige summarische Betrachtungen, die mich dazu bestimmt haben, den Gedanken anzuregen, daß dieser §. des Landrechts einer Abänderung unterworfen werde. Ich verzichte darauf, eine Motion einzubringen, und will auch die Kammer nicht zu einer eigenen Beschlussfassung veranlassen, weil die Sache hiezu nicht reif ist, hoffe aber wenigstens durch die Zustimmung einzelner Mitglieder beehrt und erfreut zu werden. Mehrere Stimmen: Ja! Ja!

Aschbach unterstützt den Antrag.

Serbel: Ich finde diesen Gegenstand so wichtig, daß die Regierung allerdings darauf Rücksicht nehmen dürfte. Er wird sich ohne Zweifel durch die Hände des Justizministeriums vor diejenige Commission eignen, die auf einem früheren Landtage aufgestellt wurde, um die Gesetze zu berathen, die dem Lande Noth thun. In dem Budget ist eine Summe dafür ausgesetzt, allein die Commission ist factisch aus dem Leben getreten, und hat wenigstens seit dem letzten Landtage keine Thätigkeit entwickelt, obgleich es keineswegs an Materialien gefehlt hätte. Am geeigneten Orte werde ich noch Einiges

darüber sagen, allein in Beziehung auf den vorliegenden Punkt stelle ich wenigstens den Antrag, daß die Regierung denselben der Gesetzgebungscommission zuweisen möchte.

Buhl unterstützt ebenfalls den Antrag des Abgeordneten v. Rotteck, und vereinigt damit zugleich den von ihm schon früher ausgesprochenen Wunsch, hinsichtlich der Vorlage eines Gesetzesentwurfs über die Patente.

Mördes: Ich unterstütze ebenfalls den von den Abgeordneten Gerbel und v. Rotteck ausgesprochenen Wunsch, so wie alle Wünsche, die in diese Kategorie gehören.

Fecht äußert sich in gleichem Sinne.

Welcker: Ich trete um so eher dem Antrage bei, weil ich nicht glaube, daß wir sobald von der Bundesgesetzgebung her Abhülfe erhalten werden.

Posselt: Es wird nicht nothwendig seyn, daß sich Einzelne zur Unterstützung erheben, sonst würden wir wohl Alle aufstehen.

Bekk: Es kommt bei dem Wunsche des Abg. v. Rotteck in Betracht, daß in Gemäßheit des vor einigen Monaten bekannt gemachten Bundesbeschlusses in allen übrigen deutschen Ländern den badischen Schriftstellern dasselbe Recht gestattet werden muß.

v. Rotteck: Nein, die Sache verhält sich so, daß die Schriftsteller von andern deutschen Ländern dasselbe Recht haben sollen, als den einheimischen ertheilt ist, und dieses würden wir sicherlich festgesetzt haben, auch ohne einen vorausgegangenen Bundesbeschluß.

Nachdem nun noch der Präsident der Kammer bekannt gemacht hatte, daß ihm von der Direction des landwirthschaftlichen Vereins ein Schreiben zugekommen, worin die Kammer eingeladen werde, einer am nächsten Montag Vormittag ab-

zuhaltenden Generalversammlung des gedachten Vereins anzuwohnen, wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste auf künftigen Dienstag anberaumt.

Zur Beurkundung der in öffentlicher Sitzung am 10. Juli 1833, Nachmittags, erfolgten Vorlesung:

Der zweite Vicepräsident
Merk.

Der Secretär
Schinzinger.

Beilage Nr. 1

zum Protocoll der zwölften öffentlichen Sitzung v. 14. Juni
1833.

Commissionsbericht über das von der hohen Regierung zur Prüfung und Annahme vorgelegte unterm 6. September 1832 provisorisch erlassene Gesetz über die Stappengelder für beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten betreffend. Erstattet von dem Abg. Wizenmann.

Meine Herren!

Auf frühern, so wie auf dem Landtage des Jahres 1831 kamen von mehreren Seiten Petitionen ein, die durchgängig bittere Klagen über die Last der Einquartierung der beurlaubten und einberufenen Militärs enthielten, und die Folge hatten, daß die hohe zweite Kammer in ihrer 43. Sitzung vom 20. Juni desselben Jahrs beschloß:

Se. Königl. Hoheit den Großherzog zu bitten,

1) der Kammer einen Gesetzesentwurf vorlegen zu lassen, der die bisher bestandene Verordnung, nach welcher die beurlaubten oder einberufenen Unteroffiziere und Soldaten auf ihren Marschstationen gegen Zahlung des Kostbahrens bequartiert und verpflegt werden mußten, aufhebe;

2) denselben dagegen zum Behufe eigener Verköstigung, in so fern sie mehr als sechs Stunden von ihren Garnisonsplätzen entfernt seien, eine Stundengebühr von 3 Kreuzern für jede zurückzulegende Wegstunde aus der Kriegskasse auszahlen zu lassen.

Nachdem die hohe erste Kammer in ihrer Sitzung vom 12. Juli 1831 dem Antrage der diesseitigen ebenfalls einstimmig beigetreten, wurde von der Großherzoglichen Regierungskommission ein Gesetzesentwurf vorgelegt, welcher, unverändert angenommen, das Gesetz vom 28. Decbr. 1831 ins Leben rief. Da jedoch der Art. 2 jenes Gesetzes, wornach das Stappengeld den beurlaubten Militärpersonen auf jeder Station zu entrichten war, sie der Ausführung sowohl für die Beurlaubten als für die Verwaltungsbehörden höchst beschwerlich fiel, und noch dazu Kosten verursachte, so sah sich die hohe Regierung veranlaßt, das provisorische Gesetz vom 6. Septbr. 1832, Reg. Bltt. Nr. 50, ergehen zu lassen, dessen einziger Artikel also lautet:

„das Stappengeld wird den Berechtigten vor dem Abgang in und aus Urlaub für die ganze Route entrichtet.“

Dieser Gesetzesvorschlag wurde nun der hohen Kammer in in der zehnten Sitzung vom 10. d. M. zur Prüfung und Annahme übergeben.

Der Geschäftsordnung gemäß wurde solcher an die Abtheilungen verwiesen, eine Commission ernannt, von solcher berathen, und ich habe nun die Ehre, Ihnen in deren Namen Bericht zu erstatten.

Der Grund, der die Bestimmung in dem frühern Gesetze

veranlaßte, daß den beurlaubten Militärs das Stappengeld auf jeder Station mit 18 Kr. auszuführen sei, war der, weil man nicht mit Gewißheit annehmen konnte, daß der Beurlaubte das für die ganze Route bestimmte Reisegeld auch auf eine zweckmäßige Weise eintheilen würde.

Ihre Commission, meine Herren! findet nöthig, Ihnen die Motive der hohen Regierung aufzuführen, welche die Aufhebung des frühern und Einführung des vorgelegten provisorischen Gesetzes veranlaßten, es geschieht dieß aus dem Grunde, weil solche nicht gedruckt wurden, und sich daher nicht in Ihren Händen befinden, sodann auch deswegen, weil, im Fall die Kammer die Discussion in abgekürzter Form beschließen sollte, sie hinlänglich davon unterrichtet seyn möge.

Es geht daraus hervor, daß die Zahlungsweise, die der Art. 2 des früheren Gesetzes bestimme, zu mancherlei Beschwerlichkeiten geführt, indem sich die Masse der Beurlaubten, besonders zur Zeit des großen Urlaubswechsels, in den Stationen, die den Hauptgarnisonsorten näher liegen, so sehr gehäuft hätten, daß sie oft mehrere Stunden aufgehalten werden mußten, um ihre Marschrouten beim Accisamt vorzuzeigen und gegen Ausstellung der vorschriftsmäßigen Quittungen ihre Gebühr zu erhalten; die Accisoren verlangten für ihren Aufwand an Zeit und Schreibmaterialien eine Vergütung, die ihnen nicht versagt werden konnte. Viele tausend Quittungen zu 18 Kr. wanderten per Aufrechnung von den Accisoren an die Obereinnemereien, von dort an die Generalkriegskasse, und gelangten endlich an das Kriegscommissariat, woselbst ihre Prüfung die Kräfte eines Revisors während eines großen Theils des Jahres in Anspruch nahm.

Bei der Revision habe es sich noch überdieß ergeben, daß viele Beurlaubte ihre Stappengelder gar nicht erhoben, weil sie vorgezogen, lieber auf die Wohlthat des Gesetzes zu verzichten, als die Umwege über die Stappenstationen einzuhalten

und die Gelegenheit zum Fahren, die sich ihnen vielfältig darbot, auszuschlagen.

Alle diese Inconvenienzen ließen sich nun durch die vorgeschlagene Abänderung entweder ganz oder doch größtentheils beseitigen.

Die Regimentskassen könnten hiernach den Soldaten, die in Urlaub giengen, das Stappengeld für die ganze Route bezahlen und die Gesamtsumme in Ausgabe bringen.

Die Beurlaubten und Recruten, die einberufen würden, erheben ihre Stappengelder bei dem Accisamt des Orts, wo sie sich aufhalten, für die ganze Route; es fände daher für jeden Mann nur eine einzige Aufrechnung statt.

Bei dem Urlaubswechsel für die Herbstübungen des verflossenen Jahres sei diese Maßregel bereits provisorisch in Ausführung gekommen, und nach dem einstimmigen Zeugniß der Regimenter, die hierüber zum Bericht aufgefordert worden, habe die Großherzogliche Regierung auch nicht in einem einzigen Fall das Vertrauen zu bereuen gehabt, das sie in die Ordnungsliebe der Truppen gesetzt.

Diesen angeführten klaren Gründen zur Annahme des provisorischen Gesetzes fügt Ihre Commission noch einen weitem hinzu, daß nämlich durch diese Anordnung manchen Beurlaubten möglich gemacht werde, auf kürzerem Weg durch fremdes Gebiet in entferntere Gegenden zu gelangen, wodurch denselben Zeit und Kosten erspart würden.

Nachdem Ihre Commission sich vollkommen überzeugt, daß der vorliegende Gesetzesvorschlag nur wohlthätige Folgen für die Beurlaubten bezwecke, der Militärverwaltung aber auch Kosten erspare und solche vereinfache, so schlägt sie Ihnen einstimmig die unveränderte Annahme desselben in der von der hohen Regierung vorgelegten Fassung vor.

Beilage Nr. 4.

zum Protocoll der zwölften öffentlichen Sitzung v. 14. Juni
1833.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir be-
schlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Regierung ist ermächtigt, bestimmten Personen zum
Vortheil ihres Gewerbes in ganzen oder theilweisen Befreiun-
gen von Zöllen und Brückengeldern, welche die Staatskasse
bezieht, bestehende Privilegien zu ertheilen, unter den Be-
schränkungen, welche die nachfolgenden Artikel festsetzen.

Art. 2.

Die Befreiung vom Zoll und Brückengeld auf eingehende
Waaren darf nur auf solche sich erstrecken, welche zum Be-
trieb des betreffenden Gewerbes nothwendig sind, und im
Inlande gar nicht oder nicht in hinlänglicher Menge und
Güte erzeugt werden, die Befreiung auf ausgehende Waaren
nur auf die eigenen Erzeugnisse des Gewerbs.

Art. 3.

Die Dauer eines Privilegiums darf die Zeit bis zum Schlusse
der dritten — nach ihrer Verwilligung Statt findenden —
regelmäßigen Ständeversammlung nicht überschreiten. Es kann
aber nach Ablauf derselben auf eine gleiche Zeit und sofort

erneuert werden, sofern nicht vorher die Kammern in der für Finanzgesetze vorgeschriebenen Weise Einsprache dagegen erhoben haben.

Art. 4.

Jedes Privilegium muß seinem ganzen Inhalt nach innerhalb sechs Wochen nach seiner Ertheilung oder Erneuerung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Die in jeder Budgetperiode ertheilten oder erneuerten Privilegien sollen an dem folgenden Landtage den Ständen vorgelegt werden.

Art. 5.

In der Regel sollen solche Privilegien nur zu Gunsten größerer Gewerbsunternehmungen gegeben werden.

Ausnahmsweise sind sie zu Gunsten einzelner Landwirthe, kleiner Gewerbe und einzelner Handelsunternehmungen, so wie Brückengeldbefreiungen überhaupt, aus Gründen einer besondern Dertlichkeit zulässig.

Art. 6.

Die einer größern Gewerbsunternehmung bewilligte Zollbefreiung muß auf Anmelden jeder andern der gleichen Art in gleichem Umfange zugestanden werden, so weit sie im Wesentlichen gleiche Gründe geltend machen kann.

Zollbefreiungen zu Gunsten einzelner Landwirthe, kleiner Gewerbe und einzelner Handelsunternehmungen und Brückengeldbefreiungen überhaupt, können von Personen gleichen Gewerbs nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie gleiche Gründe der Dertlichkeit geltend zu machen vermögen.

Im Falle die Kammern in der für Finanzgesetze vorgeschriebenen Weise gegen die Erneuerung eines Privilegiums Einsprache erhoben haben, kann dasselbe keinem Andern mehr

ertheilt werden, wenn er gleich nach den vorstehenden Bestimmungen dieses anzusprechen hätte.

Gegeben ic.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe den 14. Juni 1833.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer
der Ständeverammlung.

Der erste Vicepräsident

Dr. J. G. Duttlinger.

Die Secretäre

Rutschmann.

Dr. Mördes.

Schinzinger